

B.

Sitzungsprotokolle, Denkschriften und Referate,
Anhang und Register.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 3. December 1865.

Nach Beendigung des Gottesdienstes in den Kirchen der beiden Confectionen versammelten sich die Mitglieder des Provinzial-Landtages in dem Ständehause behufs der Eröffnung des achtzehnten Rheinischen Provinzial-Landtags.

Eröffnung.

Der Marschall ernannte aus den anwesenden Mitgliedern und aus den verschiedenen Ständen eine Deputation, welche den Herrn Landtags-Commissarius im Ständehause empfangen und in den Versammlungs-saal geleiten sollte.

Von dieser Deputation geleitet, erschien der Herr Landtags-Commissarius gegen 12 $\frac{1}{4}$ Uhr im Ständehause, wo er nach freundlicher Begrüßung der Versammlung dieselbe mit den vorzunehmenden Geschäften auf diesem außerordentlichen Landtage bekannt machte und nach Ueberreichung des Allerhöchsten Propositionsdekrets an den Landtagsmarschall, im Namen Se. Majestät den 18. Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte, dessen Dauer auf acht Tage bestimmt wurde.

Nach Beendigung der Rede des Herrn Landtags-Commissarius brachte der Landtags-Marschall ein dreifaches Hoch auf Se. Majestät aus, worin die ganze Versammlung mit Begeisterung einstimmte.

Der Herr Landtags-Commissarius verließ darauf, von derselben Deputation geleitet, den Saal. Der Marschall übernahm den Vorsitz und bemerkte, daß, da dieses Mal die Protokollführung schwieriger sein würde, er jedesmal vor der Sitzung den Protokollführer ernennen werde. Mit der Führung des heutigen Protokolls wurde der Abgeordnete Dr. Leyis beauftragt.

Demnächst verlas der Marschall das Allerhöchste Propositionsdekret, nach dessen Verlesung sogleich mit den ferneren Geschäften vorgegangen wurde.

Zunächst wurde die Versammlung in Kenntniß gesetzt, daß, um die gegenwärtige Diät nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, der Ausschuß für die Irrenheilanstalt bereits vor Eröffnung des Landtages versammelt gewesen sei und seine Vorbereitungen getroffen habe, so daß es möglich sei, das bezügliche Referat dem Landtage zu unterbreiten.

Bildung
der Ausschüsse.

Für die einzelnen Geschäfte, welche dem Landtage noch vorlagen, wurden die bezüglichen Commissionen ernannt, und zwar wie folgt:

1. Ausschuß:

zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 1, betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 verursachten Kosten resp. des von der Provinz deshalb der Staatskasse zu erstattenden Betrages.

1. Graf von Nesselrode, Vorsitzender.
2. " von Weiffel-Gymnich.
3. Schroeder.
4. Freiherr von Leykam.
5. Conzen.

6. Becker.
7. von Gynern.
8. Münster.
9. Paulffen.
10. Sond.
11. Dr. Wurzer.
12. Clemens.

II. Ausschuß.

Zur Berathung über die Mittheilung des Herrn Landtagscommissars, betreffend die Vertheilung der früher aufgeführten Kosten des Nordkanals.

1. Hr. von Leykam, Vorsitzender.
2. " von Rynsch.
3. " von Mylius.
4. Frings.
5. Schaurte.
6. Bartels.
7. Jores.

III. Ausschuß.

Für Angelegenheiten der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg, sowie des Landarmenhauses zu Trier.

1. Hr. Raig von Frenß, Vorsitzender.
2. " von Gehr-Schweppenberg.
3. Graf von Spee.
4. Hr. v. Louifenthal.
5. von der Heydt.
6. Conzen.
7. Dr. Riegel.
8. Bremig.
9. Horst.
10. Gemünd.
11. Küchen.
12. Dr. Wurzer.
13. Janßen.
14. Neufsch.
15. Noeggerath.

IV. Ausschuß.

Für Bezirksstraßenangelegenheiten.

1. Graf Beißel von Gumnich.
2. Freiherr von Rynsch.
3. " von Mylius.
4. " von Leykam.
5. Münster.
6. Graff.

7. Boeninger.
8. Gemünd.
9. Schult.
10. Paulssen.
11. Frenger.
12. Bartels.
13. Dr. Wurzer.
14. Zores.
15. Graf von Kesselrode.

V. Ausschuß.

Für die Provinzial-Hülfskasse.

1. Frhr. von Geyr.
2. „ Raig von Freng.
3. „ von Leykam.
4. von der Heydt.
5. Horst.
6. Becker.
7. von Gynern.
8. Congen.
9. Fond.
10. Frenger.
11. Dr. Wurzer.
12. Schult.

Nach Ernennung dieser Commissionen, ging der Marschall auf einen folgenden Gegenstand über, betreffend die Kosten des in Aachen veranstalteten Festes zur Feier der 50jährigen Vereinigung der Rheinprovinz mit der Krone Preußen. Der Marschall bemerkt, daß er, als der Plan zu diesem Feste entstand, bereits darüber bei den Mitgliedern des Landtags angefragt und außerdem die nicht gar zu weit entfernt wohnenden Mitglieder des Landtags versammelt und mit denselben berathen habe. Diesem nach sei zur Begehung des Festes am 15. Mai a. c. und zur Deckung der aufgegangenen Kosten ein Vorschuß aus der Prov.-Hülfskasse gezahlt worden; dieser Vorschuß müsse aber von dem Prov.-Landtage nachträglich genehmigt werden und dazu sei der Beschluß der Versammlung nothwendig. Die Sache sei hinreichend klar und könne darüber jetzt sogleich entschieden werden. Gegen die sofortige Erledigung erhob sich Widerspruch, und auf den Antrag der Abg. Bremig, Wachter und von der Heydt wurde die schließliche Verhandlung über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung verschoben, womit die Versammlung einverstanden war.

Kosten der Aachener
Jubelfeier.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 5. December 1865.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das heutige Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Abbruch des Salzmagazins.

Der Marschall macht der Versammlung die Mittheilung, daß von Seiten des Oberbürgermeisters von Düsseldorf ein Schreiben eingegangen sei, betreffend die Begrümmung des Salzmagazins in der Nähe des Ständehauses.

Die Kosten dieser Veränderung betragen nach diesem Schreiben 8700 Thlr., von denen der Provinzial-Landtag, nach einer früheren Offerte den dritten Theil zu zahlen habe. Es wurde die Frage gestellt, ob dieses Drittheil von der Provinz übernommen werden solle: die Versammlung war damit einverstanden.

Gehalt und Function des ständ. Kanzlei-Gehülfen.

Der Marschall verlas darauf ein Schreiben des Kanzleigehülfen Brewer, betreffend die Auszahlung des Gehaltes vom 1. October a. c. an, welche aus dem Grunde von der Regierungshauptkasse verweigert worden sei, weil der r. Brewer seitdem als Gerichtsvollzieher außerhalb der Stadt Düsseldorf, in Zell, sein Domicil gehabt habe.

Die Versammlung wird befragt, ob der r. Brewer auch noch ferner die Stelle eines Kanzleigehülfen beibehalten soll, und ihm sogleich das Gehalt auszusahlen sei, oder ob an dessen Stelle ein anderer zu ernennen sei. Die Abg. Bachem und Berger erheben Bedenken gegen das Beibehalten des r. Brewer, weil er an seinen Wohnsitz gebunden sei und nicht ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten sein Domicil verlassen könne.

Nach einer längern Discussion über diesen Gegenstand wird die Frage in zwei Theile getrennt:

1. soll das rückständige Gehalt dem r. Brewer für das letzte Quartal ausgezahlt werden?

Wird einstimmig bejaht.

2. soll Brewer auch fernerhin, bis zum nächsten Landtage, wenn er, wie er sich verpflichtet, die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst, oder durch Stellvertretung ausführen läßt, in seinem Amte bleiben und das Gehalt von fünfzig Thalern beziehen?

Auch diese Frage wird einstimmig bejaht.

Geschäftliches.

Der Marschall legt noch zwei Anträge vor, eingebracht von den Abg. Jond und Jores, der eine vom Landwirthschaftlichen Verein, betreffend die Pferdezuucht, der andere, betreffend eine Straße. Beide Anträge können wegen Kürze der Zeit nicht zur Verhandlung kommen, und werden zurückgenommen.

Wissem- und Wildbergerhüttenerstraße.

Graf Nesselrode trägt eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars vor, betreffend die Wissem- und Wildbergerhüttenerstraße, welche theils im Reg.-Bez. Köln, theils in dem Reg.-Bez. Coblenz gelegen. Die Versammlung nimmt Kenntniß von der vorgetragenen Antwort.

Chausseegeld.

Abg. Frhr. v. Leykam trägt eine Mittheilung vor, betreffend die Normirung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen.

Die Versammlung nimmt hiervon ebenfalls Kenntniß.

Der Marschall verliest hierauf ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, in welchem angezeigt wird, daß der Vertrag über die Benützung des Ständehauses genehmigt sei.

Nützungsrechte am
Ständehause.

Die Versammlung nimmt davon Kenntniß. Ferner wird verlesen ein Antwortschreiben des Herrn Landtags-Commissars betr. Verwendung von 200 Thln. für die Archive zur Heranbildung geeigneter Subjecte.

Archiv zu Coblenz.

Abg. Bremig übernimmt das Referat über diesen Gegenstand für eine der nächsten Sitzungen.

Zu Bezug auf den schon in der ersten Sitzung berührten Gegenstand, betreffend einen Vorschuß der Prov.-Hülfskasse zur Deckung der bei der Jubelfeier am 15. Mai a. c. aufgegangenen Kosten zur Höhe von 12,000 Thalern hat der Provinzial-Landtag noch einen Beschluß zu fassen. Nach Verlesung eines Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten Exc. über diesen Gegenstand wird die Frage gestellt:

Kosten der Aachener
Jubelfeier.

Genehmigt die Versammlung die definitive Anweisung der ausgezahlten Gelder aus der Provinzialhülfskasse? Dieses wird genehmigt.

Abg. Dr. Wurzer verliest einen Antrag des landwirthschaftlichen Vereins, betreffend die Bewilligung einer Summe von 3000 Thalern zur Deckung der Kosten bei der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Paris.

Unterstützung des
landwirthschaftlichen
Vereins in Rhein-
preußen, für die allg.
Ausstellung in Paris,
1867.

Abg. von der Heydt glaubt, daß in dieser Ausstellung kein prov. Interesse vertreten sei.

Abg. Frhr. von Louisenenthal empfiehlt den Antrag.

Abg. Frhr. von Geyr empfiehlt ihn ebenfalls.

Abg. Bremig fragt an, was denn eigentlich ausgestellt werden solle.

Der Referent verweist auf das dem Referate angehängte Programm. Es sei eine Ehrensache, daß die Rheinprovinz diese Ausstellung besuche, und die Frage sei bloß, ob die Provinz zur würdigen Vertretung eine Beihilfe zuschießen würde.

Abg. Neusch ist der Ansicht, daß die Provinz nicht die Kosten tragen solle, sondern es könne der landwirthschaftliche Verein aus seinen Mitgliedern die Kosten aufbringen.

Die Discussion wird geschlossen und der Antrag des landwirthschaftlichen Vereins zur Abstimmung gestellt.

Die Majorität entscheidet sich für die Ablehnung.

Es folgen die Wahlen der Bezirkscommissionen für die classifizierte Einkommensteuer:

Wahl der Bezirks-
Commissionen für die
classifizierte
Einkommensteuer.

I. Reg.-Bez. Cöln. Die früheren werden bestätigt. An Stelle des verstorbenen Abg. Rolshoven wird gewählt Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim, 68 haben gestimmt.

65 Stimmen für Bieger.

II. Reg.-Bez. Coblenz. Die früheren werden wieder gewählt. An Stelle des verstorbenen Hausmann zu Traben wird gewählt: Sartor, Posthalter zu Trarbach, erhält 66 Stimmen.

III. Reg.-Bez. Aachen. Die früheren Mitglieder werden wiedergewählt. An Stelle des verstorbenen L. Huberty wird gewählt: Friedr. Lang-Gores zu Malmedy mit 57 Stimmen.

IV. Reg.-Bez. Trier. Die früheren Mitglieder werden wieder gewählt. An Stelle des Nic. Guittienne, welcher nicht mehr Mitglied des Landtags ist, wird gewählt: der Abg. Neusch aus Lebach mit 65 Stimmen.

V. Reg.-Bez. Düsseldorf. Die früheren Mitglieder werden wieder gewählt. An Stelle des verstorbenen Gust. Weyersberg wird gewählt: Carl Weyersberg zu Solingen mit 34 gegen 29 Stimmen.

(Schluß der Sitzung halb zwei Uhr.)

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10³/₄ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Für die Führung des Protokolls der heutigen Sitzung bezeichnet der Marschall den Abg. von der Heydt.

§. 1. Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildet die Allerhöchste Proposition betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten.

Der Abg. der Ritterschaft, Assessor Schroeder, erstattet Namens des ersten Ausschusses das Referat, welches mit folgendem Antrage concludirt:

„Die Ständeversammlung wolle beschließen: „zu den Kosten der Grundsteuer-Regelung sollen alle Steuern gleichmäßig beitragen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Klassensteuer von 3 Thaler abwärts frei bleiben und die Schlacht- und Mahlsteuer nur für die Hälfte ihres Betrages herangezogen werde. In diesem Falle soll die Rückzahlung in 10 Jahren zinsfrei erfolgen.“

„Sollte dieser Rückzahlungsmodus nicht die Allerhöchste Genehmigung finden und die Grundsteuerpflichtigen allein gehalten werden, die Kosten zu tragen, dann soll die Rückzahlung erst in 20 Jahren zinsfrei erfolgen.“

Mündlich bemerkte zusätzlich der Referent, daß es nöthig sein werde, die Hauptscheine von der Beitragspflicht zu erimiren.

Der Abg. der Städte von Gynern, zur Minderheit des Ausschusses gehörig, begründete seine vom Ausschußantrage abweichende Meinung: er bestritt die im Referat geltend gemachten Gründe und folgerte sowohl aus dem Inhalt des Allerhöchsten Propositionsdekrets als aus den gesetzlichen Bestimmungen, daß die betreffenden Kosten ausschließlich der Grundsteuer zur Last fallen müßten. Er führte zur Unterstützung seiner Meinung an, daß eine Katasterrevision in dem bezüglichen Gesetze und zwar zu Lasten der Grundsteuer vorgesehen sei und daß die bei Gelegenheit der Grundsteuerregelung stattgefunden Revision einfach an die Stelle jener im Gesetze begründeten Revision getreten sei. Es sei deshalb unbillig, die anderen Steuerpflichtigen an diesen Lasten participiren zu lassen.

Der Abg. der Landgemeinden, Dr. Wurzer bekämpfte gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen. Er hob hervor, daß es gerade die Grundsteuerpflichtigen gewesen seien, die eine Revision wiederholt beantragt hätten und ebenso seien sie es, die auf die jetzt stattgefundenene Regelung der Grundsteuer gedrungen hätten. Den Grundbesitzern falle also consequent auch die Kostentilgung zu; er als Grundbesitzer halte es für unbillig, den anderen Steuerklassen diese Last mit aufzubürden.

Geschäftliches.

Debatte über die Allerhöchste Proposition wegen Aufbringung der Grundsteuer-Beranlagungskosten.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß das Referat nicht bloß das Recht, sondern auch die Billigkeitsrückficht geltend mache; er wiederholt, daß alle Steuerpflichtigen an den Lasten einer Einrichtung Theil nehmen müßten, deren Vortheil auch ihnen zu gut komme. Die vom früheren Gesetze vorgeschriebene Revision sei nur auf einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen, während die jetzige Revision in 2 Jahren ausgeführt sei, so daß Kosten, die im andern Falle auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden wären, jetzt in 10 Jahren aufgebracht werden müssen.

Der Abg. von der Heydt bestreitet gleichfalls das Referat und dessen Conclusionen.

Auf eine kurze Replik des Referenten nimmt der Abg. der Städte Bachem das Wort, um namentlich gegen die Heranziehung der Gewerbesteuer zu sprechen, und bestreitet einige Bemerkungen des Referenten. In demselben Sinne äußert sich zum zweiten Male der Abg. v. Gynern und hebt hervor, daß die Städte dem Lande gegenüber nach seiner Ansicht ohnehin mit Steuern überbürdet seien. Schließlich hebt er hervor, welche Vortheile dem Grundbesitz aus dem Grundsteuergesetze vom Jahr 1861 zu Theil geworden seien. Der Referent betont nochmals die Billigkeitsrückfichten, welche dem Antrag des Ausschusses das Wort reden und sucht aus diesem Gesichtspunkte denselben wiederholt zu rechtfertigen.

Der Abg. der Ritterschaft, Frhr. Naig v. Frensh, spricht zu Gunsten des Ausschusantrages.

Der Abg. der Städte, Berger, bestreitet den Antrag des Ausschusses aus gesetzlichen Gründen; er findet es nur naturgemäß, die durch die Ausführung des Gesetzes von 1861 entstandenen Kosten auf die Grundsteuer ausschließlich zu verlegen.

Damit ist die Discussion geschlossen. Zunächst bemerkt der Marschall, es sei vor der Abstimmung nöthig, zu erklären, ob im Falle der Annahme des Ausschusantrages die Hausirscheine ausgeschlossen sein sollen, welche Frage einstimmig bejaht wird.

Nunmehr wird der erste Abschnitt des Ausschusantrages:

„Hohes Haus“ bis „erfolgen“

zur Abstimmung gebracht. Von 71 Anwesenden wird die Frage mit 50 Stimmen bejaht, mit 21 verneint. Es ist demnach für den Antrag eine Majorität von mehr als $\frac{2}{3}$ vorhanden. Der 2. subsidiarische Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Auf den Antrag der Abg. v. Gynern und v. d. Heydt wird in der Adresse an Se. Majestät von den Gründen der Minorität Erwähnung geschehen.

§. 2. Der Abg. Jores erstattet Namens des 2. Ausschusses Bericht über die „Vertheilung der als Ersatz aus den früheren Intradern für den Nordkanal bewilligten Summe von 15,000 Thlr. auf die Regierungsbezirke.“

Der Antrag des Ausschusses: „die resp. Beträge und zwar

- | | | | |
|--|-------|-------|--------|
| a) für den Düsseldorf'schen Regierungs-Bezirk: | | | |
| 1. Bezirk Cleve | Thlr. | 2547. | 10. 7, |
| 2. „ Düsseldorf | „ | 2129. | 17. 1, |
| b) für den Reg.-Bez. Coblenz | „ | 1957. | 29. 5, |

dem linksrheinischen Bezirksstrassenfonds der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz zuzuweisen“ u. s. w., wird einstimmig angenommen.

Um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr wird eine Pause gemacht. Die Sitzung wird um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr wieder eröffnet.

§. 3. Der Marschall fordert die Versammlung auf, die in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret vorgeschriebene Wahl in den Ausschuß wegen der Kriegslieferungen vorzunehmen. An die Stelle des jenem Ausschuß bisher angehörenden Abg. Guittienne, der nicht mehr Mitglied der Versammlung ist, wird mit 60 Stimmen der Abg. Gebert aus Temmels gewählt.

§. 4. Durch das Ausfallen des genannten früheren Abg. Guittienne aus Niedalorf ist eine Stelle in der Commission für das Landarmenhaus erledigt; die Ersatzwahl fällt mit 61 Stimmen auf den Abg. Küchen aus Trier.

§. 5. Ingleichen ist aus demselben Grunde eine Ersatzwahl in den Ausschuß der Provinzial-Feuer-Societät vorzunehmen; an die Stelle des Herrn Guittienne wird der Abg. Neusch aus Lebach mit 59 Stimmen gewählt.

Nordkanal - Intradern.

Wahlen zum
Ersatz des ausgeschie-
denen Abg. Guittienne.

§. 6. Eine gleiche Ersatzwahl ist für den ständischen Commissar für den Bezirksstraßen-Bezirk Trier vorzunehmen; diese Wahl fällt mit 58 Stimmen auf den Abg. Joh. Guittienne aus Jhn.

§. 7. Schließlich ist aus demselben Grunde eine Ersatzwahl in die Commission für den Landwehrpferdegelde-Fonds nöthig; mit 58 Stimmen wird dazu der Abg. Frhr. v. Louisenthal aus Dagstuhl gewählt.

Niersbrückenbau bei Odenkirchen.

§. 8. Neubau der Brücke über die Niers. (Odenkirchen-Dülkener Bezirksstraße.)

Der Referent des 4. Ausschusses Abg. Schult beantragt Namens desselben:

„daß über die Niers eine neue massive Brücke gebaut und zur Ausführung dieses Baues ein Betrag von 1280 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds bewilligt werde, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Odenkirchen einen Beitrag von 520 Thlr. liefere.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wiedstraße.

§. 9. Bewilligung eines Beitrags von 800 Thlr. an die Gemeinden Rosbach und Breitscheid, zum Ausbau der Wiedstraße aus dem osthheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Der Abg. Wurzer beantragt Namens des 4. Ausschusses die Bewilligung dieser 800 Thlr., welche einstimmig genehmigt wird.

Rippebrücke bei Crudenburg.

§. 10. Petition um Errichtung einer stehenden Brücke über die Rippe bei Crudenburg.

Der Abg. Münster erstattet Namens des 4. Ausschusses Bericht und beantragt:

„den Bau dieser Brücke zu befürworten und aus dem osthheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf einen Beitrag von 4000 Thlr. zu leisten, unter der Bedingung, daß der Verkehr auf der Brücke freigegeben werde.“

welcher Antrag einstimmig angenommen wird. Die betreffende Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten wird verlesen und genehmigt, ebenso das Schreiben an Se. Excellenz §. 9 betreffend.

Einquartierungslast wegen der Kinderpest.

§. 11. Petition des Abg. Frhrn. v. Negri um Vergütung der durch die Einquartierung beim Grenzcordon wegen der Kinderpest entstehenden Mehrkosten resp. deren Uebernahme auf die Provinz.

Der Abg. Münster beantragt Namens des I. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung, welche angenommen wird.

Heinsberg - Sittarder Prämienstraße.

§. 12. Uebernahme der Prämienstraße von Heinsberg nach Sittard auf den Bezirksstraßen-Baufonds. Der Abg. Frhr. v. Leykam erstattet Namens des 4. Ausschusses den Bericht, der dahin concludirt:

Die Uebernahme der rubricirten Straße zu genehmigen, insofern die K. Regierung und der ständische Commissar dieselbe geeignet finden, und die nöthigen Vorbedingungen erfüllt sein werden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

St. Vith-Steinbrücker und Dudler-Neulander Straße.

§. 13. Unterstützung der Gemeinen Lommerweiler, Neuland und Thommen aus dem Bezirksstraßen-Fonds zur Herstellung der St. Vith-Steinbrücker und Dudler-Neulander Straße.

Der 4. Ausschuss beantragt durch seinen Referenten Abg. Frhrn. v. Leykam:

1. die Petition um Bewilligung von 1000 Thlr. aus Staatsmitteln zu befürworten,

2. zur Instandsetzung der benannten Straßenstrecken und zwar:

a. für die Straße St. Vith-Steinbrück einen Zuschuß von bis zu 1000 Thlr.

b. für die Straße Dudler-Neuland einen solchen bis 2000 Thlr. aus dem Bezirks-

straßen-Baufonds zu bewilligen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Juden-Weisweiler Prämienstraße.

§. 14. Die Uebernahme der Prämien-Straße von Juden nach Weisweiler auf den Bezirksstraßenfonds wird auf den Antrag des 4. Ausschusses, (Referent Frhr. v. Leykam) abgelehnt.

Atsch-Würfelener Straße.

§. 15. Uebernahme der Straße von Atsch bei Stolberg bis Würfelen auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen.

Der Referent des 4. Ausschusses Frhr. v. Leykam beantragt die Uebernahme der Straße, welche genehmigt wird.

Das Protokoll wird vorgelesen und genehmigt.

Düsseldorf, den 6. December 1865.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 7. December 1865:

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.

Geschäftliches.

Das Protokoll führt der Abg. Assessor Schröder.

Abg. Bremig referirt über die Verwendung der dem Archiv-Sekretär Goerz zu Coblenz durch Beschluß des früheren 17. Landtags zugebilligten 200 Thlr. Er erachtet, daß die Frage durch das mitgetheilte Rescript des Herrn Ober-Präsidenten erledigt und der weiteren Beschlußfassung des Landtages entzogen sei.

Provincial-Archiv zu Coblenz.

Der Marschall tritt dieser Ansicht bei und stellt daher den Antrag nicht weiter zur Debatte.

Der Marschall fordert hierauf den Abg. Becker auf, Mittheilung von einem Rescripte des Ober-Präsidiums betreffend die Provincial-Hülfskasse zu machen. Der Bescheid betrifft die Petition des früheren Landtags, daß der Provincial-Hülfskasse die Annahme von Depositen von Privaten zu gestatten sei; derselbe ist abschlägig.

Provincial-Hülfskasse.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nunmehr diese Sache auf sich zu beruhen habe.

Der Marschall theilt selbst hierauf den Beschluß des Ausschusses über die Entscheidung in Betreff des Landarmenhauses in Trier mit, wonach derselbe sich mit der Entscheidung einverstanden erklärt.

Landarmenhaus.

Der Abg. Dr. Koeggerath referirt hierauf über die Kosten des vorigjährigen Provincial-Landtages. Der Bericht geht nach genommener Kenntniß einfach zu den Acten.

Landtags-Kosten.

Sodann berichtet derselbe über die Landtags-Bibliothek, für welche jährlich früher 40 Thlr., für 1863 und 1864 aber 50 Thlr. auf Provincial-Hülfskassenfonds bewilligt waren. Da für 1865 dies nicht geschehen war, so sei auf die Summe von 40 Thlr. zurückgegangen worden. Der Ausschuß schlägt nun aber vor, jährlich 60 Thlr. aus dem allgemeinen Provincial-Landtagsfonds bis zur Zurücknahme zu bewilligen.

Landtags-Bibliothek.

Der Referent schlägt aus Zweckmäßigkeits-Gründen vor, die Summe auf den Provincial-Hülfskassenfonds zu bewilligen, da schon die fünfzig Thaler darauf angewiesen waren.

Abg. v. d. Heydt entwickelt die Gründe für den Ausschußantrag.

Abg. Frhr. v. Freng ist für den Antrag des Referenten, in der Form, daß vorgestellt werde, daß die 40 Thlr. nicht genügen und solle daher die ganze Summe aus dem allgemeinen Fonds genommen werden.

Abg. Frhr. v. Geyr entwickelt die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit dieses Antrages.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Abg. v. d. Heydt referirt darauf über die Anträge des Ausschusses hinsichtlich der Irren-Anstalt in Siegburg.

Irrenheilanstalt zu Siegburg.

Der Referent berichtet zuvörderst über die Nothwendigkeit der in dem Berichte der Commission zu einstweiligen Verbesserungen angewiesenen 12,000 Thlr., insbesondere beleuchtet er die Veranlassungen, aus denen die Verwendung derselben verhindert worden sei; er verliest ein in Beziehung hierauf an den Herrn Ober-Präsidenten von der Commission gerichtetes Schreiben.

10*

Abg. Münster berichtet, wie er aus Localbesichtigung ersehen, daß etwas geschehen sei, und wünscht in dem Schreiben, statt „gar nichts“ die Worte „es sei wenig“ geschrieben.

Abg. Frhr. v. Frey theilt mit, daß das Wenige nur auf specielle Anordnung des Directors geschehen und nicht aus dem bereit gestellten Gelde; daher die Fassung richtig sei.

Das Schreiben wird genehmigt.

Der Referent fährt hierauf in dem Berichte fort.

Der Bericht des Ausschusses unterbreitet acht Resolutionen der Beschlusfassung des Landtages, die in dem Berichte vom 5. December enthalten sind.

Der Marschall eröffnet hierauf die allgemeine Discussion hinsichtlich der Bedürfnisfrage.

Reorganisation der
Irrrenpflege der Pro-
vinz.

Abg. Münster spricht der Commission den Dank aus, daß sie den wahren Zustand von Siegburg dargestellt und daß es ganz richtig anerkannt werden müsse, daß Siegburg seinem jetzigen Zwecke nicht entspreche. Derselbe ist gleichfalls der Ansicht, daß mehrere neue Anstalten geschaffen werden müssen, ob aber fünf, sei eine Frage; man müsse bei aller Fürsorge für die Irren auch den Geldpunkt im Auge halten; im Augenblicke dürfte mit weniger auszukommen sein. Er schlägt vor, daß einstweilen eine Haupt-Anstalt in Bonn und zwei Filiale in der Provinz errichtet werden. Er begründet seine Ansicht näher und weist auf die Uebelstände hin, die die bisherige eine Anstalt mit sich geführt habe, die theilweise in der Lage begründet gewesen seien und durch Anlage von 3 Anstalten beseitigt werden.

Debatte über die acht
Resolutionen.

Er entwickelt ferner die großen Kosten, die ein einziges Institut veranlaßt, die durch Anlage von 3 Anstalten vermindert würden. In dieser Beziehung macht er verschiedene Aufstellungen, die er durch Ausführungen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit weiteren Belägen begründet.

Abg. Bacher bestätigt die Mangelhaftigkeit der Anstalt zu Siegburg; er glaube aber zur Vorsicht bei Verbesserungen rathen zu müssen, namentlich wenn sofort 5 neue Anstalten mit je 200,000 Thlr. geschaffen werden sollen.

Es seien bereits eine Reihe von Anstalten in verschiedenen Regierungsbezirken vorhanden; es sei die Frage, ob nicht diese eine größere Ausdehnung gewinnen könnten zur Aufnahme von heilbaren Irren; dies sei aber weiter zu prüfen.

Er weist darauf hin, daß einzelne Privatanstalten in gutem Rufe ständen. Gleich zu 5 Anstalten zu schreiten, sei sehr bedenklich; denn wenn auch Musteranstalten vorhanden, so seien doch Verbesserungen möglich. 5 Anstalten gleich gebaut, würden nach einer Schablone gebaut, und gingen die Fortschritte verloren. Daher nicht gleich fünf zu bauen, sondern 3 seien einstweilen zweckmäßig, wie der Herr Vorredner gesagt.

Er macht aber bestimmte Anträge: Diese 3 sollen in den Reg.-Bezirken Trier, Düsseldorf und Cöln gebaut werden. Er entwickelt seine Gründe hierfür; Trier erfordere eine Anstalt wegen seiner abgeschnittenen Lage und weil sein Landarmenhaus gar nicht genüge. Dann sei eine gleiche Nothwendigkeit für Düsseldorf vorhanden wegen seiner großen Zahl von Einwohnern und Irren. Hierzu müsse nun noch eine dritte Anstalt im Bezirke Cöln kommen, etwa in Bonn. Die Bewohner von Cöln, Coblenz und Aachen könnten die Anstalt gleichmäßig benutzen und bequem erreichen.

Ferner stellt er den Antrag: daß in diese 3 Anstalten auch Angehörige anderer Bezirke nach Umständen aufgenommen werden könnten; er hält diesen Zusatz für in Zweckmäßigkeits-Gründen motivirt und präcisirt hierauf seinen Antrag.

Abg. Conzen ist dagegen, daß in Cöln zugleich für die Regierungsbezirke Aachen und Coblenz eine Anstalt errichtet werde; da nach Fassung des Antrages Irre von Aachen und Coblenz nur subsidiär und eventuell in Cöln Aufnahme finden sollten. Dadurch werde dem Interesse von Coblenz und Aachen an der Anstalt keineswegs entsprochen.

Er entwickelt hierauf das statistische Material und führt die Zahl an der aus den verschiedenen Bezirken in den verschiedenen Heil- und Pflege-Anstalten befindlichen Irren, im Ganzen seien derselben 1365; danach würden auf eine jede von 5 Anstalten 249 Irre kommen; das sei an sich schon zu viel, da nach Ansicht des Geh.-Rath Nasse nur 200 auf jede Anstalt

kommen dürfen. Rechne man die Irren aus Privat-Anstalten hinzu, so komme auf jede Anstalt die Summe von 825 Irren. Seien die Zahlen richtig, so sei die Anlage von 5 Anstalten geboten.

Was die Erfahrungen über die Anstalten betreffe, so erweise sich, daß die vor längeren Jahren und die in neuester Zeit gebauten Anstalten benutzt werden könnten. Er ist also für den Commissions-Antrag.

Abg. Dr. Wurzer: Es sei übersehen, daß die ins Auge gefaßten Anstalten Heil- und Pflege-Anstalten sein sollten. Auf neue Erfahrungen könne man nicht warten, da diese noch lange Jahre anstehen könnten.

Sodann spricht derselbe Abg. für den Commissions-Antrag, weil nach demselben die Anstalten unter ständischer Verwaltung bleiben sollten und demnach ganz gleichgültig sei, woher ein Irre komme; jede Anstalt müsse jeden Irren aufnehmen. Damit dies möglich, müßten aber wenigstens 5 Anstalten sein; ohne dies sei die ganze Maßregel illusorisch.

Abg. Bremig erachtet, daß diese Angelegenheit vom Standpunkte der Humanität betrachtet und beurtheilt werden müsse. Er stellt die historische Entstehungsart der neueren Irren-Pflege dar, die erst seit 60 Jahren etwa begonnen und daher sehr unvollkommene Anfänge habe, daher datiren auch noch die größtentheils unvollkommenen Einrichtungen der Anstalten. Nur die neueren entsprechen dem durch das neue System zu erreichenden Zwecke, Heil- und Pflege-Anstalten zu sein.

Solche müssen geschaffen werden und dürfe man nicht berechnen, ob der Provinz ein oder 2% mehr Lasten erwachsen.

Deshalb dürfe auch nicht gemäkelt werden bei der Frage, ob 3 oder 5 Anstalten, auch könne man auf zu machende Erfahrungen nicht warten. Das neue System sei einfach, den Irren als Kranken zu betrachten und zu behandeln; so seien außerordentliche neue Erfahrungen zu erwarten; es kämen keine großen künstlerischen Bauten in Betracht, sondern nur gesunde und Pflege gestattende Räume.

Insbefondere spricht derselbe Redner gegen den Antrag des Herrn Bachem, der ganz ungenügend erscheine, indem er nicht allen Ansprüchen gleich gerecht werde.

Abg. Frhr. v. Freng tritt den beiden Vorrednern bei, und weist noch auf die Nachteile hin von großen Entfernungen in der Lage der Anstalten; diese seien ein Hauptmotiv zu dem Vorschlage von 5 Anstalten. Er begründet dies statistisch, weil durch diese Entfernung die Unterbringung zum Zwecke von Heilversuchen so erschwert sei, daß sie häufig unterlassen werde. Auch reichten die bestehenden Bezirksanstalten nicht aus; auch dieses begründet Redner aus statistischen Belegen und aus Gründen, die den localen Verhältnissen der Anstalten in Trier, St. Thomas und Düsseldorf entnommen sind. Die Privatanstalten betreffend, so gebe es deren sehr schlechte, die Beispiele von höchst mangelhafter Einrichtung und Pflege bieten. Er ist demnach für 5 Anstalten.

Abg. Frhr. v. Leykam hält auch dafür, daß Siegburg seinem Zwecke nicht entspreche und Neues geschaffen werden müsse, aber die Kosten müssen in Betracht gezogen werden; der Bericht verlange nun Einrichtung von Provinzial-Anstalten, deren Herstellung in die Hände der Regierungs-Bezirke gelegt werden sollte. Er erwähnt, daß daher die Kosten nicht weiter erhöht werden dürfen, als unbedingt notwendig sei. In dieser Beziehung ergebe sich, daß verschiedene Bezirke, insbesondere Aachen, schon bedeutende Summen gesammelt und Vorkehrungen getroffen haben, so daß die einzelnen Kreise mit geringen Kosten Anstalten einrichten könnten, die auf heilbare und unheilbare Kranke ausgedehnt werden könnten.

Daher sein Antrag: Jedem Regierungs-Bezirk die Gründung einer oder mehrerer, seinen Bedürfnissen entsprechenden Anstalten zu überlassen.

Er findet keinen Vorzug darin, daß auf Kosten der Provinz die Anordnungen getroffen werden sollten. Die Regierungs-Bezirke würden in gleicher Weise, wie die Provinzen, die Kosten unter sich aufbringen.

Der Marschall erachtet den Antrag für eine Negirung des Antrages des Ausschusses.

Abg. Frhr. v. Leykam verneint dies und begründet, daß er nur sich unterscheide in Beziehung auf Aufbringung der Kosten.

Der Referent: Der Antrag des Frhr. v. Leykam beschäftige einstweilen das Haus nicht, da der Frage wegen der Anstalten darin präjudicirt werden solle. Er nimmt sodann mit großer Befriedigung Bezug auf die Worte der Vorredner, die die Bedürfnisfrage alle anerkannt hätten.

Abg. v. Synchron: Durch die Anlage von 5 Anstalten werde dem allseitigen Interesse am Besten entsprochen. Es sei zu bedauern, wenn ein Zwiespalt zwischen den Regierungsbezirken über die Anlage der Anstalten entstehen sollte. Es sei im Auge zu behalten, wie die Anstalten am zweckmäßigsten benutzt werden könnten; in dieser Beziehung unterstütze er die Anträge des Abg. Bachem dahin, daß jede Anstalt gehalten sei, auch Kranke aus anderen Bezirken aufzunehmen. Daher müsse eine Durchschnittszahl der Irren berechnet werden, um hiernach die Anlage der Irrenhäuser zu gestalten.

Abg. Bachem (zur Interpretation seines Antrages): Er sei vom Abg. Conzen mißverstanden worden; er sei der Ansicht, daß 3 Anstalten genügen und nicht sofort zu 5 geschritten werde; erst wenn man sehe, daß diese nicht genügen, könne man die ferneren bauen; Geh. Rath Rasse habe dies auch nicht sofort für nöthig erachtet.

Auch die ersten Petitionen hätten 5 Anstalten nicht im Auge gehabt; er spreche aber auch deren Nothwendigkeit für die Zukunft nicht unbedingt ab. Sodann halte er fest, daß neue Erfahrungen immerhin für die Folge verbesserte Anstalten zu bauen gestatteten.

Abg. Limbourg für die Bedürfnisfrage; auch sei die Anlage von 5 Anstalten wohl gerechtfertigt; dagegen sei zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger sei, bezirksweise die Anstalten zu errichten. Trier sei dazu bereit und Erweiterung des Landarmenhauses auch möglich und schon im Werke. Es sei zu bedauern, wenn durch Beschlüsse des Hauses diese Anstalt beseitigt werde. Daher sei er für bezirksweise Anlage von Anstalten unter Aufsicht der ständischen Verwaltung und bitte den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Abg. Becker erkennt gleichfalls das Bedürfniß an, auch das für 5 Anstalten; ebenso bedürfe Aachen eine Anstalt: aber Aachen habe auch schon eine Heil- und Pflege-Anstalt in Aussicht genommen und dort seien schon Mittel vorhanden. Ob es nun nicht zweckmäßig sei, an das dort bereits Gegebene sich anzuschließen? Er sei der Ansicht, daß man das vorhandene Material benutzen soll, aber ohne es der ständischen Verwaltung zu entziehen. Die Brauchbarkeit des Vorhandenen könne ja vorher von der ständischen Commission geprüft werden. Ohnedies würden die Steuern der Provinz mit 9% Zuschlag heranzuziehen sein. Er unterstütze also den Antrag auf Anlage bezirksweiser Anstalten.

Abg. Münster ist für Anlage möglichst großer Anstalten, um dadurch mit dreien zu genügen. Im Augenblicke sei nicht das Bedürfniß von fünf erwiesen. Die drei Anstalten könnten nach dem Loose vertheilt werden, und zwar so, daß für Bonn eine bestimmt und die anderen je für die Bezirke Coblenz und Trier, so wie für Düsseldorf und Aachen nach dem Loose vertheilt werden. Auch dürfte es zweckmäßig sein, die neuen Anstalten an gute bestehende anzuschließen. Sollte man indeß glauben, mit dreien nicht ausreichen zu können, so würde er auch einen 5 Anstalten beschließenden Beschluß mit Freuden begrüßen, aber einstweilen empfehle er Sparsamkeit.

Abg. Frhr. v. Frey: Der vom Abg. Becker angegebene Prozentsatz (von 9%) sei nur in Bezug auf die Grundsteuer richtig; in Bezug auf die Bevölkerung mache es nur 3% aus.

Abg. Conzen zur Entgegnung auf die Ausführungen des Abg. Frhrn. v. Leykam: Ihm sei unbekannt, daß man 400,000 Thlr. in Aachen verwenden wolle. Auch wolle die Commission nicht sofort die Verwendung von 2,000,000 Thlr., sondern eine Bewilligung bis zur Höhe von 2,000,000 Thlr. Eine Bezirks-Vertretung gebe es überdies nicht, die verpflichtende Beschlüsse fassen könne; nur ein Beschluß des Provinzial-Landtags könne die Bewohner der Provinz verpflichten. Er beleuchtet näher die von dem Bezirke Aachen in Aussicht genommene Anstalt, die aus verschiedenen Gründen ungenügend erscheine; auch würde niemals etwas Vollkommenes dadurch erzielt werden.

Abg. Frhr. v. Seyr ist gegen den Vorschlag des Abg. Münster, nach dem Loose die Anstalten zu vertheilen, ebenso gegen den Antrag des Abg. Frhr. v. Leykam. Es handle sich nicht mehr um bloße Aufbewahrungs- und Verpflegungsanstalten; wenn dies nur der Fall, dann

könne er demselben beipflichten, da aber eine gänzliche Reorganisation bezweckt werde, so müßten weit umfassendere Anstalten errichtet werden. Er weist auf das Beispiel von Westphalen hin. Ohne Provinzial-Anstalten sei auch keine Einwirkung des Landtages möglich. Er bittet den Antrag der Commission anzunehmen.

Abg. Dr. Reinarg spricht der Commission seinen Dank aus, dem sich das Haus anschließen möge. Es handle sich um Wohlthätigkeitsanstalten und da müsse das Haus einig sein. Es sei aber auch dargethan, daß mindestens 5 Anstalten Bedürfnis seien. Der Irre sei das hilfloseste Geschöpf, das die größte Fürsorge in Anspruch nehme; da feststehe, daß Irren Krankheit sei, so müsse nun jede Anstalt gleichzeitig eine Heilanstalt sein. Das habe sich in vielen Fällen bewährt und viele Heilungen würden heute in diesen Anstalten erzielt. Daher sei das Bedürfnis unzweifelhaft. Er verweist auf den Ausspruch eines früheren hervorragenden Abgeordneten, der auf die dringendste Nothwendigkeit von Irrenheilanstalten hingewiesen. Er ist also für Anlage von 5 Anstalten.

Abg. Frhr. v. Leykam weist nach, daß er in verschiedenen Punkten mißverstanden worden. Er wolle, daß der Bezirk nicht mehr aufbringen solle, als sein Bedürfnis erfordere. Ebenso glaubt er, daß der vorgeschlagene Modus zur Aufbringung der Gelder sich rechtfertige und wohl begründet sei, wie die Aufbringung der Bezirksstrafengelder nachweise. Er erörtert den Zweck der Anstalt zu Düren.

Abg. Frhr. v. Loë ist der Ansicht, daß Siegburg eine gut gelegene und umfangreiche Anstalt sei, mit manchen empfehlenden Verhältnissen, die es gestatten, Siegburg nicht ganz aufzugeben. Auch habe der erste Director sich der Anstalt nicht mit allen Kräften widmen können; daher datirten viele Mängel, welche die Commission hervorgehoben; aber die frühere Commission habe auch gefehlt, daß sie dieselben nicht früher gerügt, sonst wäre es nicht soweit gekommen.

Auch könne man nicht sagen, daß der Typhus nothwendig an der Lage Siegburgs klebe; zudem seien nur 6 Kranke dort daran gestorben. Also deshalb brauche man Siegburg auch nicht aufzugeben. Der jetzige Director habe specielle Gründe gegen die Lage Siegburgs aufzutreten. Daher bittet der Redner zu prüfen, ob es nicht angemessen erscheine, Siegburg nicht ganz aufzugeben.

Abg. Wächter: Man nehme an der Summe von 2,000,000 Thlr. Anstoß; aber er glaube, daß die Anstalten nicht so viel kosten werden. Er empfehle Annahme des Commissions-Antrages.

Abg. Münster ist gegen die Beibehaltung von Siegburg.

Abg. Bachem specificirt bezüglich des Vorschlags betreffend die Anlage von 3 Anstalten seinen Antrag.

Der Marschall stellt zur Frage: soll Siegburg verlassen und durch neue Anstalten ersetzt werden?

Abg. v. Cynern ist gegen die Fassung der Frage.

Der Marschall: Soll durch Neubauten dem Bedürfnisse der Provinz entsprochen werden?

Abg. Frhr. v. Frenk zur Fragestellung: Es genüge, soll Siegburg als Heilanstalt verlassen werden?

Abg. Bachem verliest einen Antrag, den er schriftlich überreicht. *)

Abg. Frhr. v. Loë nochmals zur Begründung seines früheren Antrags.

Abg. Conzen zur Fragestellung: Der Bachem'sche Antrag sei in der Form noch nicht zur Abstimmung geeignet.

*) Derselbe lautet: In der Rheinprovinz sollen vorläufig drei gemischte Heil- und Pflege-Irren-Anstalten für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut werden. Die Entscheidung, in welchem Regierungsbezirk und in welchem Orte desselben eine jede der drei Anstalten errichtet werden soll, erfolgt durch die vom Provinzial-Landtag zu erwählende Commission nach Anhörung des Directors der Provinzial-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Der Marschall erklärt hierauf, daß durch Annahme der 8. Resolution das Ganze angenommen und eine nochmalige Abstimmung über das Ganze überflüssig werden wird und stellt nunmehr die folgende Frage: Soll Siegburg als Central-Heilanstalt aufgegeben und durch andere neue gemischte Heil- und Pflege-Anstalten ersetzt werden? Wird mit großer Majorität angenommen.

Nach $\frac{1}{4}$ stündiger Pause Fortsetzung der Sitzung.

Der Marschall stellt nunmehr die erste Resolution zur Discussion.

„In jedem der fünf Regierungs-Bezirke“ u. Hiergegen hat Herr Bachem den Antrag gestellt: „Es sollen in der Rhein-Provinz vorläufig drei u. gebaut werden für je 200 bis 300 Kranke.“

Abg. Dr. Lexis ist der Ansicht, daß für jeden Regierungs-Bezirk eine hinreichende Zahl von Kranken vorhanden sei, um für jeden die Anlage einer Anstalt zu rechtfertigen. Auch sei es un Zweckmäßig, daß jeder Regierungs-Bezirk für sich Anstalten baue, da dadurch die Einheitlichkeit in dem System der Anlage gestört werde; es könne dies aber dadurch beseitigt werden, daß der Provinz die Aufsicht gewahrt bleibe. Er ist also für Erbauung einer Anstalt in einem jeden Bezirke, also für 5 Anstalten.

Abg. Berger ist für den Bachem'schen Antrag; er hält das Bedürfnis von 5 Anstalten noch nicht für genügend nachgewiesen.

Der Marschall fragt, ob unbedingt 5 Anstalten und Verwendung von 2,000,000 Thlr. von der Commission gefordert und in den Anträgen derselben begründet seien.

Der Referent: Es sei die feste Ueberzeugung, daß 2 Millionen nicht erforderlich seien.

Abg. Bremig: Der Antrag zerfällt allerdings in 2 Theile: Soll jeder Regierungs-Bezirk seine Anstalt bekommen und für je 200 bis 300 Kranke?

Beim 2. Theile liege das Gutachten der Aerzte zu Grunde, wonach mehr als 2 bis 300 Kranke ohne Schaden nicht in einer Anstalt sein dürfen. Mit Rücksicht auf Düsseldorf besonders sei dies spatium angenommen, also hier müsse gleich auf 300 gerücksichtigt werden. Diese Zahlen müßten beibehalten werden, da sie sich auf das vorhandene Bedürfnis bezögen.

Der Marschall: Sonach wäre es möglich, 5 Anstalten zu bauen, die nicht mehr als 3 kosteten.

Abg. Bachem: Das sei wohl nicht zu erreichen, da die Verwaltung von 5 Anstalten weit theurer sein müsse, als die von dreien.

Abg. Dr. Reinarg: Je mehr Anstalten, desto besser sei für die Behandlung der Irren gesorgt; daher müsse auf fünf Anstalten bestanden werden: mehr als 2—300 könne kein Arzt behandeln.

Abg. Bremig: Der vorigjährige Beschluß habe Senjation erregt und sei in ärztlichen Versammlungen zu Sprache gekommen, die sich über ihre Ansichten in der Gesamtpetition ausgesprochen und mindestens für jeden Regierungs-Bezirk eine Anstalt verlangten. Der Geh. Rath Rasse habe sich ausgesprochen, bevor die Commission ihre Thätigkeit begonnen; jetzt sei er mit der Commission einverstanden; mit seinem Antrage auf 3 Anstalten habe er nur Erreichung des Minimums bezweckt.

Ferner spricht Redner aus Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgründen für Anlage von 5 Anstalten, da 3 Anstalten kaum weiter förderten als jetzt.

Der Antrag auf Schluß wird gestellt.

Abg. Limbourg gegen den Schluß, weil noch Punkte zu erledigen seien; so, ob in jedem Bezirke ein Neubau geschehen oder den bestehenden Verhältnissen und Anlagen Rechnung getragen werde solle. Daher schlage er vor, in die Resolution „errichtet“ zu setzen.

Abg. Frhr. v. Freng: Es habe der Ausschuß „erbaut neben dem Bestehenden“ gemeint. Hierauf wird die Resolution 1 zur Abstimmung gestellt und mit großer Majorität angenommen.

Nun stellt der Marschall die 2. Resolution zur Discussion. Zur Erläuterung erklärt der

Referent, daß in einer Nachbarprovinz durch ein neues Regulativ der Einfluß der Stände in ausgedehnter Weise gewahrt sei.

Abg. Frhr. v. Frenß erläutert dieses näher, indem er Mittheilung über die Anordnung in Westphalen macht.

Niemand verlangt mehr das Wort; die Resolution wird einstimmig angenommen.

Die 3. Resolution wird zur Discussion gestellt nach einigen Erläuterungen Seitens des Referenten.

Abg. v. Eynern hält dafür, daß die Pflegefälle von einer Höhe sein müssen; was erspart werde, müsse dem Ganzen zu Gute kommen.

Abg. Frhr. v. Frenß hält diesen Antrag nicht am Orte.

Abg. Frhr. v. Leykam für Beibehaltung der Fassung, da die Verwaltung eine getrennte sein werde nach Regierungs-Bezirken und für jeden also auch die Kosten getrennt festgesetzt werden müßten.

Abg. Frhr. v. Frenß: Die Verpflegungskosten ergänzten sich nicht, das Ersparte komme jedem Bezirke zu Gute.

Die 3. Resolution wird einstimmig angenommen.

Die 4. Resolution wird nunmehr zur Discussion gestellt.

Abg. Frhr. v. Leykam stellt einen Gegenantrag, den er schriftlich zum Protokoll überreicht.*)

Abg. Bremig bittet um nochmalige Verlesung des Antrages und weist auf die Worte „wie bisher“ in der Resolution und ferner darauf hin, wie die Commission zu der Idee gekommen sei, daß, um an der bestehenden Gesetzgebung festzuhalten, man innerhalb der Grenzen der bisherigen Institutionen zu verfahren habe; es sei bedenklich, davon abzuweichen, da man mit der Gesetzgebung in Widerspruch kommen könne. Daher sei es gefährlich, auf den v. Leykam'schen Antrag einzugehen. Auch entscheide eigentlich die erste Resolution in der Sache.

Abg. Conzen: Was der v. Leykam'sche Antrag bezwecke, sei auch gefährlich nach dem heutigen Systeme der Aufbringung der Kosten; er weist dieses unter Hinweis auf die Verhältnisse und die Art und Weise der Aufbringung der Kosten in Aachen nach.

Abg. Frhr. v. Leykam hiergegen, da die Kosten bereits in anderer Weise erhoben seien.

Abg. Frhr. v. Frenß tritt den Ausführungen des Abg. Conzen bei, auch könne der Provinzial-Landtag nicht die einzelnen Regierungsbezirke vertreten.

Abg. Becker: Die Worte „wie bisher“ beziehen sich nur auf die Kosten für die Freistellen; Redner tritt den Conzen'schen Ausführungen bei.

Abg. Bremig: Im ersten Satze sei schon die Beibehaltung des Aufbringungsmodus ausgesprochen.

Der Referent erklärt sich gegen den v. Leykam'schen Antrag wegen seiner Unzulänglichkeit.

Abg. Zores: Nach dem Wortlaute scheine eine jede Anstalt nur für einen jeden Regierungs-Bezirk bestimmt zu werden, dann könne kein Kranker des einen Bezirke in der Anstalt des andern untergebracht werden.

Der Marschall für die Beibehaltung.

Abg. Dr. Wurzer schlägt vor, statt „von“ „in“ zu setzen.

Der Marschall setzt die Motive zu der Fassung auseinander.

Abg. Frhr. v. Frenß: Es solle ein Wortlaut gefunden werden, wonach die Kosten fremder Kranken von dem andern Bezirke zurückgefordert werden könnten.

*) Derselbe lautet: Dem einzelnen Regierungsbezirke wird es überlassen, die zum Baue der ihn betreffenden Anstalt, nach Maßgabe der von der provincialständischen Commission festgesetzten Pläne und Kostenanschläge, nöthigen Geldmittel in der ihnen geeignet scheinenden Weise zu beschaffen und bleibt es zulässig, hierbei an bereits vorhandene Anstalten oder in der Ausführung begriffene Projecte anzuknüpfen, soweit hierdurch dem Bedürfnisse genügt wird. Die fehlende Bau Summe wird nach der vom Provinzial-Landtage bestimmten Modalität der Steuern vertheilt.

Abg. Conzen findet dies richtig und beantragt die Fassung „von dem betreffenden Regierungsbezirke aufgebracht werden“, und die Worte „für seine Anstalt“ zu streichen.

Abg. Zores stimmt diesem bei.

Der Referent ist dagegen.

Der Marschall erläutert die Resolution in der neuen Fassung und deren Zweckmäßigkeit.

Nummehr wird die 4. Resolution mit der Abänderung zur Abstimmung gestellt.

Abg. Frhr. v. Leykam verlangt erst Abstimmung über seinen Antrag.

Der Marschall stellt den veränderten Commissions-Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird mit großer Majorität angenommen.

Die 5. Resolution wird zur Debatte gestellt nach vorheriger Erläuterung von Seiten des Referenten.

Abg. Dr. Reinartz weist nach, daß ein Irrenarzt oft nach mehreren Jahren noch nicht über Heil- oder Unheilbarkeit entscheiden könne.

Die 5. Resolution wird demnach einstimmig angenommen.

Die 6. Resolution wird nun zur Discussion gestellt nach Erläuterungen des Referenten.

Abg. Berger fragt, ob nicht das Geld in anderer Weise aufgebracht werden könne, wodurch der Provinz die schweren Zinsen zu ersparen seien.

Der Referent bemerkt, die Provinz würde dankbar sein, wenn eine möglichst billige Weise erfunden werde.

Abg. Bachem wünscht ausdrücklich den Zusatz, daß die Obligationen „au porteur“ lauten sollen. Sodann sei es bedenklich, schon jetzt die Amortisation auszusprechen; Redner macht einen desfallsigen Antrag, ohne einen Modus der ersteren anzugeben.

Der Referent: Es sei nicht zweckmäßig, schon jetzt in diese Details einzugehen.

Der erste Theil des Antrages des Abg. Bachem „die Obligationen au porteur zu stellen“ wurde vom Hause und vom Referenten als dankbare Bemerkung angenommen.

Dem Abg. Zores erscheint die Hauptrepartition nicht ganz richtig; sie dürfe nur nach Verhältniß der Bevölkerung erfolgen.

Abg. Becker für diese Aufbringungsweise und gegen die Fassung der Resolution; er schlägt vor „zu einem Drittel nach der Bevölkerung und im Uebrigen nach den Steuern;“ lieber aber sei ihm die Vertheilung auf alle Steuern.

Abg. Frhr. v. Freyberg interpretirt die Fassung als auf den bisherigen Institutionen beruhend.

Der Referent: So lange der Landtag bestehe, sei in der vorgeschlagenen Weise gehandelt worden.

Abg. Bremig: Dieser Modus sei durch Cabinets-Ordre festgesetzt, also Gesetz, könne daher hier nicht geändert werden.

Abg. Zores beantragt trotzdem Abstimmung über seinen Antrag.

Abg. Graf Nesselrode gegen die Ausführungen des Abg. Bremig; wenn dies auch Gesetz sei, dann dürfe ein praktischer Vorschlag Hoffnung haben durchzudringen, um die Gesetzgebung abzuändern.

Abg. Conzen verweist auf die 8. Resolution; durch Annahme des Antrages des Abg. Zores werde die Ausführung unabsehbar hinausgeschoben, da auch der König die Gesetzgebung ändern könne.

Abg. Zores überreicht seinen Antrag zum Protokoll*) und der Marschall bringt denselben zur namentlichen Abstimmung; derselbe wird mit 36 gegen 35 Stimmen verworfen.

*) Derselbe lautet: In der sechsten Resolution im 5. Alinea nach den Worten: „zu amortisiren sind“ zu setzen: „die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisation erforderliche Summe jährlich und zwar nach der Volkszahl aufzubringen.“

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt:

Adams.
Bartels.
Becker.
v. Berg.
Frhr. v. Bourscheidt.
Clemens.
Frhr. v. Gerde.
Fond.
Frenger.
Frings.
Frhr. v. Fürstenberg-Borbeck.
Gebert.
Gemünd.
Graff.
Gruhn.
Guittienne.
Jansen.
Jmmich.
Keris.
Frhr. v. Leykam.
Limbourg.
Frhr. v. Loë.
Maas.
Frhr. v. Mylius.
Frhr. v. Negri.
Graf Nesselrode.
Olberg.
Paulssen.
Pilgram.
Frhr. v. Rhynsch.
Graf v. Schaesberg.
Schmitt.
Schult.
Schund.
Zores.

Mit Nein:

Bachem.
Graf Beißel.
Berger.
Bremig.
Böninger.
Congen.
Frhr. v. Dalwigk.
v. Eynern.
Frhr. Raig v. Freng.
Frhr. v. Fürstenberg-Lörsfeld.
Frhr. v. Fürstenberg-Muffendorf.
Frhr. v. Gevr.
Hardt.
v. d. Heydt.
Horst.
Hunzinger.
Kampf.
Kellermann.
Küchen.
Frhr. v. Louisenthal.
Münster.
Graf v. Nellesen.
Noeggerath.
Rußbaum.
Frhr. v. Recum.
Reinark.
Reusch.
Riegel.
Frhr. v. Rigal.
Schaurte.
Schroeder.
Frhr. v. Solemacher.
Graf v. Spee.
Wachter.
Frhr. v. Waldbott.
Wurzer.

Sodann wird über die Ausschlußresolution abgestimmt und dieselbe nunmehr einstimmig unter dem Zusatz „auf den Inhaber“ angenommen.

Die 7. Resolution wird jetzt zur Discussion gestellt.

Abg. Dr. Wurzer schlägt vor hinter die Worte ad hoc „schon jetzt“ einzuschalten.

Der Marschall bemerkt, dies sei der ganzen Fassung angemessen.

Abg. Münster erbittet Aufklärung, ob gemeint sei, die Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

Da dies vom Referenten bejaht wird, so wünscht er der Commission die Befugniß der Genehmigung der Pläne beigelegt.

Der Referent weist darauf hin, daß, ehe die höhere Genehmigung erteilt sei und die Baustellen ermittelt seien, noch bis zum nächsten Landtage ein Jahr vergehen werde und auch die Verantwortlichkeit für eine Commission zu schwer sei.

Debatte über das
Regulativ für die
Irrenanstalten.

Die 7. Resolution wird mit großer Majorität angenommen.

Die 8. Resolution wird zur Discussion gestellt.

Niemand begehrt das Wort und wird dieselbe einstimmig angenommen.

Sodann wird das Regulativ von dem Referenten vorgetragen und

§. 1. ohne Debatte,

§. 2. mit der Aenderung statt Medizinalrath „Medizinalbeamten“ zu setzen;

§. 3. ohne Debatte;

§. 4. dito angenommen.

§. 5. Abg. Bachem fragt, welche Reglements im §. verstanden seien und da der Referent erklärt, die früheren, beantragt er den Schlusssatz zu streichen.

Abg. Frhr. v. Frentz dagegen.

Abg. Conzen schlägt vor, das Wort „vorläufig“ hinzuzusetzen und zwar vor „Nichtschnur.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und ebenso der ganze §.

§. 6. Abg. Bachem verlangt nähere Bestimmung, wer die höhere Genehmigung ertheilen solle; er schlägt vor hinzuzusetzen „des Herrn Ober-Präsidenten.“

Der Marschall weist auf die folgenden Worte „überhaupt die Commission“ hin, daher also nur diese gemeint sein könne.

Abg. Bachem beantragt von „so wie“ ab alles zu streichen.

Der Marschall bricht hier die Debatte über das Regulativ ab und beraumt die Fortsetzung auf Samstag Morgen 11 Uhr an.

Hierauf verliest der Referent die an Seine Majestät den König in dieser Angelegenheit zu erlassende Adresse, die einstimmig angenommen wird.

Sodann wird das Protokoll theilweise verlesen und die Sitzung um 3³/₄ Uhr geschlossen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf den 9. December 1865.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird, soweit die Verlesung noch rückständig war, vollends verlesen und sodann genehmigt. Das heutige Protokoll führt Anfangs der Abg. v. d. Heydt, sodann der Abg. Schroeder.

Geschäftliches.

Bevor zur Fortsetzung der in voriger Sitzung abgebrochenen Verathung über das neue Regulativ für die nach dem Beschluß der Stände zu gründenden neuen Irrenanstalten geschritten wird, fordert der Marschall den Referenten des I. Ausschusses, Abg. Schroeder, auf, den Entwurf zur Adresse an Se. Maj. den König in Antwort auf die Allerhöchste Proposition wegen Vertheilung der Veranlagungskosten in Folge des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1861 vorzutragen. Diese Adresse, welche mit dem Antrage der Mehrheit auch der Ansicht der Minorität Ausdruck gibt, wird ohne Widerspruch gutgeheißen.

Der Oekonomie-Ausschuß beantragt für Gratifikationen an die Kanzlei-Beamten die Summe von 86 Thlr. im Ganzen, welche einstimmig bewilligt wird.

Die Verathung über das Regulativ §. 6 wird nunmehr aufgenommen.

Abg. Conzen schlägt vor, statt „ohne höhere Genehmigung“ zu setzen „ohne vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission“ und sodann in der letzten Zeile statt „die Sache“ „die Sache zur definitiven Beschlußnahme“ zu setzen.

Fortsetzung der Verathung des Regulativs für die Irrenanstalten.

Abg. Bachem schließt sich diesem Antrage an.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

§. 7 wird zur Debatte gestellt.

Der Referent: Es muß heißen „Neubauten für den betreffenden Regierungs-Bezirk“.

Abg. Becker überreicht einen Abänderungsvorschlag.

Abg. Frhr. v. Frentz gegen Abänderung der Fassung.

Abg. Frhr. v. Leykam ist dafür, daß Abänderungen des Regulativs beschlossen werden können.

Der Marschall führt aus, es dürfe nichts beschlossen werden, was frühere Beschlüsse umstoße.

Der Referent erörtert dies näher.

Abg. Conzen spricht in demselben Sinne.

Abg. Becker dagegen.

Abg. Frhr. v. Leykam erachtet, daß das Becker'sche Amendement zur Abstimmung gebracht werden müsse.

Der Marschall erklärt, er dürfe nicht über den Antrag abstimmen lassen, da derselbe kein Amendement, sondern eine Abänderung des früheren Beschlusses enthalte, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Der §. ist also mit der durch Resolution 4 nöthigen Modification „von dem betreffenden Regierungsbezirke“ angenommen.

§. 8 wird zur Discussion gestellt.

Wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 9. dito.

§. 10. dito.

§. 11. Abg. Bachem will den letzten Satz geändert wissen; er genüge nicht, da dann der Director viele kleine Reparaturen zur Umgehung der Bestimmung vornehmen lassen könne.

Er schlägt vor, statt dessen „zu Reparaturen, welche nach dem B. G. = B. dem Miether zur Last fallen“, zu setzen.

Abg. Zores stimmt dafür, den ganzen Passus fallen zu lassen.

Abg. Bachem für seine Fassung.

Abg. Frhr. v. Frenß für die einfache Streichung.

Abg. Reusch schlägt vor, zu sagen: „dringende Reparaturen bis zu 15 Thlr. kann der Director jedes Jahr vornehmen lassen.“

Abg. Bachem jetzt für einfache Streichung.

Abg. Schult für die Beibehaltung, da diese Befugniß, die ohnehin klein erscheine, nothwendig sei.

Der Antrag der Abgg. Frhrn. v. Frenß und Bachem, denen der Referent sich anschließt, wird zur Abstimmung gestellt und angenommen.

§. 12. Abg. Dr. Reinark behandelt die paritätischen Verhältnisse, denen Rechnung zu tragen sei und stellt den Antrag, zu sagen: „wobei auf die confessionellen Verhältnisse gebührende Rücksicht genommen werden soll.“

Abg. Frhr. v. Frenß: sein Antrag habe gelautet: der Director sei auf Vorschlag des Landtags zu ernennen; der Vorschlag des Abg. Dr. Reinark sei nicht zu vereinbaren mit der Fassung.

Die Fassung sei einfacher, wenn hinzugefügt werde, der 2. Arzt werde auf den Vorschlag des Directors von der Commission, die übrigen Angestellten von dem Director ernannt.

Abg. Horst fragt, wie es uns gehen solle, wenn die in Vorschlag gebrachten Beamten nicht angenommen würden.

Abg. Frhr. v. Frenß: Der Passus sei wie der im jetzigen Regulativ.

Abg. Horst: Gegenwärtig sei die Sache anders, da 3 Verwaltungsmitglieder seien.

Abg. Frhr. v. Loë: der Landtag sei stets für Handhabung der Parität aufgetreten, und trete er daher dem Antrage des Abg. Dr. Reinark bei.

Der Marschall: Es liege die Frage der Parität eigentlich nicht vor, da es sich um Beamte handle, die der Landtag zu ernennen habe.

Abg. Bremig gegen Dr. Reinark und Horst. Er fragt, warum die beiden Herren sich nicht klar aussprechen. Den Director betreffend, so könne der Landtag nur bitten. Bei den Beamten 2. Reihe entscheide die Commission. Er sei überhaupt dagegen, diese Frage in die Berathung über das Regulativ zu bringen; es sei das der ständischen Commission zu überlassen. Er beantrage daher allein die Worte:

„auf den Vorschlag des Directors“ zu ändern in „nach Anhörung des Directors“.

Abg. Bachem tritt dem bei; nur bittet er noch statt „vom Staate“ „vom König“ zu sagen.

Abg. Dr. Wurzer erörtert, wie in praxi sich die Sache gestaltet; der Director fordere zu Meldungen auf und reiche dieselben mit seiner Meinungsäußerung ein.

Abg. Congen ist mit dem 2. Theil des Vorschlages des Herrn Bremig einverstanden, meint aber, jeder Streit werde beseitigt, wenn auch die Parität berücksichtigt werde; daher scheine es nothwendig, dies hervorzuheben: daher bleibe er für Einfügung der Worte im Passus 2: „Unter gehöriger Berücksichtigung der Parität werden 2. ernannt 2.“ Ob der Director auf Vorschlag der Commission ernannt werden solle, gibt er anheim.

Abg. Hardt: Das Urtheil der Aerzte habe überall bei der Debatte zur Grundlage gedient; er weist auf das Gutachten derselben hin.

Der Referent: Es handle sich nicht um confessionelle Trennung der Anstalten, sondern um Berücksichtigung der Parität bei Anstellung der Beamten. Derselbe tritt dem Antrag des Abg. Bremig bei und ist dafür, den Commissarien die Berücksichtigung derselben zu überlassen. Die Fassung des §. erscheine ihm überhaupt correct.

Abg. Bremig: Wo es nicht absolut nothwendig, solle man die Paritätsfrage nicht hineinwerfen. Redner ist nicht gegen die Anträge des Abg. Conzen. Den 2. Passus betreffend, so halte er doch „nach Anhörung“ für besser als auf „Vorschlag.“

Abg. Frhr. v. Frenz macht Mittheilung von Angriffen, die gegen den Herrn Dr. Nasse in Bezug auf die paritätische Behandlung gemacht worden und von diesem widerlegt werden.

Abg. Dr. Reinark erwähnt die Anstellung des untern Dienstpersonals; bei diesem sei die Wahrung der Parität am wichtigsten.

Der Marschall erklärt sich mit dem Abg. Bremig einverstanden, da es sich um ein Regulativ handle.

Er verliest den Antrag des Abg. Frhrn. v. Frenz, so wie den der Abg. Conzen und Bremig mit der vom Abg. Bachem gegebenen Abänderung.

Abg. Conzen zieht seine Fassung zu Gunsten der des Abg. Bremig zurück.

Der Marschall verliest nochmals die Fassung.

Der Referent spricht gegen Ernennung des Directors auf Vorschlag der Commission.

Abg. Frhr. v. Frenz ebenfalls dagegen.

Abg. Schult weist auf das Beispiel von Braunweiler hin.

Nunmehr erfolgt die Abstimmung über den Conzen'schen Zusatz betreffend die Ernennung des Directors; der Zusatz „auf den Vorschlag der Commission vom Könige ernannt“ wird mit Majorität angenommen.

Nun über den Bremig'schen Antrag betreffend die Anstellung des 2. Arztes etc. „werden nach Anhörung des Directors“ ernannt.

Abg. Conzen verlangt Abstimmung über seinen Antrag „unter gehöriger Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses.“

Abg. Frhr. v. Solemacher fragt über die Ausdehnung dieses Antrages in Bezug auf die Anstellungen.

Abg. Dr. Reinark wünscht dies auf die unteren Angestellten beschränkt.

Abg. Frhr. v. Loë verlangt Abstimmung.

Abg. Limbourg: der Antrag Bremig-Conzen eigne sich zur doppelten Abstimmung.

Abg. Bremig: der Antrag sei von ihm ausgegangen; principiell sei er für Weglassung.

Abg. Conzen: Durch die Commission sei keine hinreichende Garantie für Wahrung der Parität geboten.

Der Zusatz „unter gehöriger Berücksichtigung des confessionellen Bedürfnisses“ wird zur Abstimmung gestellt und verworfen.

Der Antrag des Herrn Bremig „in der 1. Linie, Seite 7, anstatt „auf den Vorschlag“ „nach Anhörung des Directors“ zu setzen, wird angenommen.

Der Abg. Frhr. v. Frenz beantragt, die einzelnen Stellen nicht zu nennen, sondern „die übrigen Beamten“ zu sagen. Er begründet seinen Antrag.

Abg. Dr. Wurzer gegen Aenderung der Fassung.

Abg. Frhr. v. Frenz zieht seinen Antrag zurück.

§. 13. Abg. Dr. Wurzer schlägt folgende Fassung vor: Bei etc. erfolgt die Entlassung auf Grund der abgeschlossenen Verträge durch dieselbe Behörde, von der die Ernennung ausgegangen; er überreicht seinen Antrag. Derselbe wird angenommen.

§. 14. angenommen.

§. 15. dito.

§. 16. Referent: In der Zeile 1 des gedruckten Referats muß gemäß Resolution 5 der Zusatz „bis“ auf die Dauer etc. gemacht werden.

Abg. Dr. Wurzer schlägt eine veränderte Fassung vor.

Abg. Frhr. v. Frentz dagegen; diese Streichung und Aenderung sei unzulässig.

Abg. Bremig hiermit einverstanden; der Abänderung stehe überdies die Armengesetzgebung entgegen.

Abg. Dr. Wurzer für seinen Antrag.

Der Marschall interpretirt den §. näher.

Der Wurzer'sche Antrag betreffend die Aufhebung der Fristbestimmung wird verworfen und der §. wird angenommen.

§. 17. Abg. Bachem schlägt vor die Worte „und sämtliche eingegangene Sachen“ zu streichen und zuzusetzen nach veranlassen: „unter Mittheilung der Tagesordnung.“

Abg. Bremig hält durch die Berechtigung der Commission, Alles zu untersuchen; die Streichung für gerechtfertigt.

Beide Abänderungen werden angenommen.

Abg. Zores schlägt vor, statt „die Mitglieder bis 8 Tage“ die Fassung zu geben „die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher ein“.

Wird angenommen.

§. 18. wird angenommen.

Der Marschall hält nun die Abstimmung über das ganze Regulativ überflüssig, was angenommen wird.

Wahl der Commission
für die Irrenanstalten.

Nun wird zur event. Wahl der Commission für Siegburg geschritten: der Ausschuss schlägt vor, die bisherigen Commissionsmitglieder zu belassen. Gewählt wurden:

1. Für Düsseldorf:

Abg. Frhr. v. Frentz	mit 55 Stimmen
„ von der Heydt	„ 50 „
„ Fouch	„ 38 „

2 Für Köln:

Abg. Graf Beissel	„ 49 „
„ Bachem	„ 35 „
„ Schult	„ 49 „

3. Für Aachen:

Abg. Frhr. v. Geyr	„ 37 „
„ Conzen	„ 45 „
„ Paulssen	„ 61 „

4. Für Coblenz:

Abg. Frhr. v. Solemacher	„ 46 „
„ Bremig	„ 51 „
„ Dr. Wurzer	„ 49 „

5. Für Trier:

Abg. Frhr. v. Louisenenthal	„ 42 „
„ Dr. Riegel	„ 58 „
„ Gebert	„ 32 „

Referat, betr. die
Kinderpest.

Abg. Münster verliest nun den Antrag des 1. Ausschusses, so wie den Bericht über die gegen die Kinderpest zu ergreifenden und beim Staats - Ministerium zu beantragenden Maßregeln und zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abg. Dr. Legis stellt einen Separatantrag, den er schriftlich zum Protokoll einreicht. Er begründet seinen Antrag weiter, indem er nicht bloß Abschluß in Bezug auf das Kindvieh für genügend erachtet.

Der Marschall: Es müsse die Ergreifung und Ausführung der Maßregeln den Behörden überlassen werden.

Abg. Münster hat nichts gegen Zusatz des Wortes „vollständig“ einzuwenden.

Abg. Bachem ist der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Dr. Lexis den Antrag des Ausschusses mehr abschwäche als stärke. Er ist daher für Annahme des Ausschußantrages.

Abg. Frhr. v. Erde: Es könne sich nur um die Entschädigung handeln, da in Betreff der Maßregeln selbst ein Gesetz bestände.

Der Referent noch besonders gegen die alleinige Gewährung von $\frac{1}{3}$ des Werthes.

Abg. Bachem gegen die v. Erde'schen Ausführungen.

Abg. Frhr. v. Erde entgegnet, das citirte Gesetz von 1803 betreffe die Kinderpest allein.

Abg. Bachem: Das Gesetz beziehe sich nicht auf die Rheinprovinz.

Der Referent fährt fort zur Rechtfertigung des Antrages, der weiter als alle früheren gesetzlichen Bestimmungen gehe, indem er Tödtung und Erfag des gesunden, mit erkranktem Vieh in Berührung gekommenen fordere.

Abg. Bachem entwickelt noch fernere Motive zur Begründung des Antrages.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

Punkt 1 des Antrages wird angenommen.

Punkt 2 des Antrages wird angenommen.

Abg. v. d. Heydt bittet zu corrigiren im Antrage statt „das hohe Ministerium“: „den Landtags-Commissarius durch Schreiben zu veranlassen“.

Zu Punkt 3 gibt der Marschall eine Erläuterung, worauf derselbe angenommen wird.

Der Marschall bemerkt, auf die Einwendung des Abg. v. d. Heydt, daß sonach der Erlaß einer Adresse an Se. Maj. den König nothwendig sei.

Es werden mit der Abfassung resp. Feststellung der Adresse Abg. Münster, Abg. Frhr. v. Frey, Abg. Graf Spee und Abg. Dr. Reinartz beauftragt.

Der Herr Landtags-Commissarius wird hierauf um 4 Uhr Nachmittags von den damit beauftragten Abgeordneten eingeholt; derselbe hält eine Ansprache an das hohe Haus, spricht seine Anerkennung für die Thätigkeit desselben aus und erklärt hierauf den Landtag im Namen Sr. Maj. des Königs für geschlossen.

Der Marschall bringt hierauf ein Hoch auf Se. Maj. den König aus, in welches die Versammlung, ehe sie sich trennt, dreimal freudig einstimmt.

Schluß der Diät.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Denkschriften und Referate.

Nro. 1.

P r o m e m o r i a

über die Organisation der Rheinischen Irrenpflege von dem Director der Anstalt
Geheimen Medicinalrath Dr. Rasse.

Gehorjamstes Pro-
memoria betr. die
Organisation der
Rhein. Irrenpflege,
d. d. 4. Februar 1865.

Der gegenwärtige Augenblick, in dem eine von den Vertretern der Rheinprovinz gewählte Commission in Gemeinschaft mit der langjährigen Aufsichtsbehörde der rheinischen Irren-Heilanstalt sich mit der Frage über die Zukunft der Heilanstalt Siegburg zu beschäftigen berufen ist, dürfte eine geeignete Veranlassung bieten, den allgemeinen Zustand der Rheinischen Irrenpflege, insbesondere die Fürsorge, welche die Rheinprovinz ihren unbemittelten Irren zu Theil werden läßt, zugleich in nähere Erwägung zu ziehen. Zu dieser Untersuchung muß vor Allem die Betrachtung auffordern, daß, wenn überall berechnete Wünsche für eine Aenderung in der Art der jetzigen Irrenpflege sich ergeben sollten, gerade jetzt vielleicht für eine lange Zeitperiode hinaus der passendste Zeitpunkt sein wird, solche Wünsche und Bedürfnisse zur Sprache zu bringen und auf ihre Erfüllung hinzuwirken, wo durch eigends dazu berufene Vertreter Anträge und Vorschläge in Betreff der künftigen Gestaltung der Provinzial-Heilanstalt für die Beschlußnahme der Rheinischen Stände vorbereitet werden sollen.

Bekanntlich hat die Rheinprovinz mit der Gründung der Irren-Heilanstalt zu Siegburg vor mehr als 40 Jahren die Fürsorge für alle heilbaren Irren als principielle Aufgabe in die Hand genommen, während die Pflege der sogenannten unheilbaren Irren den betreffenden Gemeinden, ohne Einmischung der Provinz, überlassen worden ist. Wenn die Heilanstalt in Siegburg ihrem Statute gemäß Anfangs dazu bestimmt gewesen ist, so lange es ihr Raum erlaubte, auch unheilbare Kranke zu versorgen, so hat der gesteigerte Andrang der Aufnahmebedürftigen doch schon längst jene Bestimmung illusorisch gemacht, und die Heilanstalt hat sich namentlich in den letzten Jahrzehenden, wo die jährlichen Aufnahmen weit über die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Anstalt hinausgingen, immer mehr darauf beschränken müssen, nur den anscheinend heilbaren Krankheitsfällen Aufnahme zu gewähren. Wie trotz dieser Beschränkung die seit den letzten Jahren circa 300 betragende jährliche Aufnahmeziffer den Kurzweck der für 200 Kranke eingerichteten Anstalt sowohl durch die Nachtheile der Ueberfüllung, als durch die zu rasche Entfernung der ohne Erfolg Behandelten und auch der Genesenen wesentlich beeinträchtigt hat, habe ich mir erlaubt, in dem ärztlichen Berichte des verflossenen Jahres mit Zahlen nachzuweisen und die Nothwendigkeit der Vergrößerung der Anstalt darzuthun mich bestrebt, falls auch fernerhin für alle heilbaren Irren der Provinz durch Unterbringung in Eine Heilanstalt gesorgt werden soll.

Die Scheidung der heilbaren und unheilbaren Irren hat zur nothwendigen Folge gehabt, daß für die Pflege der letztern, die sich als unbeweisliches Bedürfniß der öffentlichen Wohlfahrt ergab, eigene Anstalten, größer oder kleiner, von Kreisverbänden und den größern Städten unter deren Aufsicht errichtet wurden oder auch zahlreiche Privatunternehmungen für diesen Zweck entstanden, welchen die einzelnen Gemeinden ihre unheilbaren Irren anvertrauten. Das Irrenwesen d. h. immer die Pflege der unbemittelten Irren hat sich also im Laufe der seit Gründung der Heilanstalt Siegburg verflossenen 4 Jahrzehende in einer Weise zerplittert, daß bereits am Ende des Jahres 1860, ganz abgesehen von den für die bemittelten Stände gegründeten zahlreichen Privat-Irren-Anstalten, sich neben der Heilanstalt Siegburg 15 für die Pflege von Irren bestimmte Anstalten in der Rheinprovinz befanden, eine Zahl, welche seitdem durch Errichtung mehrerer neuer und Vergrößerung bestehender Pflegeanstalten noch beträchtlich an Bedeutung gewonnen hat.

Der Rheinischen Irrenpflege ist demnach eigen:

1. Die Scheidung der heilbaren von den unheilbaren Kranken und
2. Die Centralisirung aller Heilbaren in Einer Heilanstalt im Gegensatz zur möglichsten Vertheilung der Unheilbaren.

Dieses System entsprach zur Zeit der Gründung von Siegburg durchaus den damals herrschenden Ansichten in der Irrenheilkunde, und es sind bis in die dreißiger Jahre noch mehrere Anstalten (in Schlessien, Württemberg, Mecklenburg) gegründet worden, welche ebenfalls nur zu reinen Heilanstalten bestimmt waren. Es würde hier nicht am Orte sein, die Gründe zu untersuchen, welche vor 40 Jahren zu jener Scheidung veranlaßten; wohl aber wird es gerechtfertigt sein, an den Erfahrungen, die sich in Siegburg als sogenannter reiner Heilanstalt ergeben haben, die Zweckmäßigkeit jenes Systems zu prüfen, und das um so mehr, als dasselbe seit mehreren Jahrzehenden anderwärts in Deutschland (wo es allein practisch bestand) völlig aufgegeben ist, und wo es sich um die Errichtung neuer Anstalten handelte, stets verbundene Pflege- und Heilanstalten an die Stelle der getrennten getreten sind und noch treten.

Die reine Heilanstalt verlangt die Aufnahme von nur heilbaren Irren, setzt also eine vorherige Entscheidung über Heil- oder Unheilbarkeit des einzelnen Falles voraus. Diese Entscheidung wird nicht nur allein in die Hände der Aerzte gelegt, welche den Kranken bis dahin zwar beobachtet oder behandelt, aber doch nur in den seltensten Fällen Gelegenheit gehabt haben, sich dazu die speciellen irrenärztlichen Kenntnisse zu erwerben, sondern sie ist wesentlich der Direction in Siegburg in Berücksichtigung der von ihr zu erwartenden größeren Sachkenntniß überlassen worden und wird auf Grund eines schriftlichen ärztlichen Berichtes gefällt. Es ist die Vorsicht gebraucht, diese ärztlichen Berichte nach einem bestimmten Formulare, welches alle für jene Entscheidung dem Irrenarzte nöthigen Punkte einzeln dem Arzte außer der Anstalt vorführt, abfassen zu lassen, und es kann selbst in einzelnen Fällen auf den Antrag des Directors von den betreffenden Behörden die Vorführung des Kranken in Siegburg zur persönlichen Untersuchung angeordnet werden, obwohl diese Maßregel natürlich nur als Ausnahme (besonders für die nahegelegenen Bezirke) gelten kann. Trotz aller dieser Vorsorge bleibt es aber dennoch — darüber haben sich die Irrenärzte vollkommen geeinigt — eine äußerst mißliche Aufgabe, die Frage der Heil- und Unheilbarkeit zu entscheiden.

Dies liegt einmal daran, daß die Irrenheilkunde keine unfehlbaren, sicheren Kriterien an die Hand gibt, welche die Grenze zwischen heilbaren und unheilbaren Zuständen feststellen, da weder Dauer noch Form der Krankheit, sondern die dieser zu Grunde liegenden Lebenszustände, deren Erkenntniß sehr schwierig und allein allenfalls durch die längere Beobachtung des Verlaufes der Krankheit gewonnen werden kann, von entscheidender Bedeutung sind, daß ferner die Erfahrung jeden Irrenarzt größerer Anstalten lehrt, wie selbst die auf anscheinend organischer Hirnerkrankung beruhenden und meistens unbedenklich als unheilbar geltenden Irreinsformen (Blödsinn und paralytische Geistesstörung) noch einer unerwarteten Genesung fähig sind, daß es endlich geradezu unmöglich ist, im Voraus nur irgendwie abzumessen, in wie weit, wenn nicht eine völlige Genesung, doch eine solche Besserung, daß der Kranke seinen Lebensverhältnissen zurückgegeben werden kann, durch die gänzlich veränderten Lebensbedingungen des Aufenthaltes und der Kur in einer Anstalt zu erreichen ist.

Zweitens ist die Mißlichkeit dadurch begründet, daß der Irrenanstalts-Director in der Regel genöthigt ist, sein Urtheil nicht auf eigene Anschauung, sondern auf fremde und, wie dies kaum anders sein kann, meistens unvollständige Beobachtung hin abzugeben. Es ist deshalb nicht zu viel gesagt, wenn die Entscheidung über Heil- und Unheilbarkeit, wie sie von dem Director der Heilanstalt verlangt wird, als eine wissenschaftliche Unmöglichkeit bezeichnet wird; die praktische Nothwendigkeit, über die Aufnahmefähigkeit der Vorgeschlagenen in die Heilanstalt zu entscheiden, legt dem Arzt aber dessen ungeachtet tagtäglich den Zwang auf, daß er (wie eine der ersten Autoritäten unserer Wissenschaft sagt*) da entscheiden muß, wo er nicht kann und nicht darf. — Wie eine unrichtig gestellte Frage eine

*) Damerow, die relativ verbundene Heil- und Pflegeanstalt. 1840. S. 108.

unrichtige Antwort, so muß der Versuch, eine verkehrt gestellte Aufgabe zu lösen, auch practisch verkehrte Folgen nach sich ziehen. Die Praxis von Siegburg zeigt dies zur Genüge. Mancher Kranke wird von der Aufnahme ausgeschlossen, für den seine Familie und sein Arzt noch Genesung oder doch Besserung hoffen zu dürfen glauben, und diese Unzugänglichkeit der Heilanstalt und Schwierigkeit bei der Aufnahme, deren Beseitigung doch gänzlich außer der Macht der Anstalt liegt, welche ihre vorgeschriebenen Pflichten bei der Auswahl der Aufnahmen im Hinblick auf ihre beschränkte Bestimmung keinen Augenblick außer Augen lassen darf, ohne in die Gefahr der Ueberfüllung und dadurch der Hemmung ihrer Heilbestrebung zu gerathen, sind wohl geeignet, eine erklärliche Animosität gegen die Anstalt in den betroffenen Kreisen unter Laien und Ärzten zu erregen, welche dann noch an Berechtigung gewinnt, wenn sich der nicht seltene Fall zuträgt, daß ein zurückgewiesener Kranker durch häusliche Pflege oder auf anderem Wege doch am Ende noch Genesung und Besserung erlangt. Ungleich größer ist aber die Zahl derjenigen Kranken, welche der Anstalt zugeführt und, als aufnahmefähig nach den ärztlichen Berichten erachtet, sich dennoch als ungeeignet zu Heilversuchen erweisen. So wenig es die Aufgabe des Anstaltsarztes sein kann, wie eben dargelegt, einen Ausspruch über die Unheilbarkeit abzugeben, so ist er doch verpflichtet, bei dem gegebenen Umfange der ihm zu Gebote stehenden Räume für die Fernhaltung und Beseitigung solcher Kranken zu sorgen, welche nach gewissenhafter Prüfung keine begründeten Anhaltspunkte zu Heilversuchen bieten und für die Anstalt überdem etwa noch störend sind. Dem der auf den ersten Blick anscheinende Widerspruch, daß ein Kranker ungeeignet zur Behandlung in der Heilanstalt sich erweisen kann, ohne daß dadurch der Stab über seine Genesungsfähigkeit im Allgemeinen gebrochen zu werden braucht, erklärt sich leicht aus der doppelten Erwägung, daß einerseits die dem Irrseyn zu Grunde liegenden Krankheitsprocesse keineswegs immer der ärztlichen Kunst zugänglich sind, sondern in vielen Fällen sich selbst überlassen bleiben müssen und ärztliche Eingriffe außer der Regelung des Regimens unnötig und unzweckmäßig sein können, und daß andererseits es als die Hauptaufgabe der Heilanstalt betrachtet werden muß, solchen Fällen Raum zum dauernden Aufenthalt zu gewähren, welche eine fortlaufende ärztliche Beobachtung und Behandlung erfordern. Wenn nun eine große Anzahl von zur Behandlung ungeeigneten Fällen in der Anstalt Aufnahme findet, so beeinträchtigt dieses natürlich die eigentliche Aufgabe der Heilanstalt. Daß dieses aber immer geschehen und zwar im reichstem Maße, zeigt schon ein Blick in die ärztlichen Berichte des langjährigen ersten Directors der Anstalt, der doch unzweifelhaft die Aufnahmefähigkeit der Vorgeslagenen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu prüfen bestrebt war, und die tägliche Erfahrung lehrt es uns jetzt noch immer, wie solche ungeeignete Krankheitsfälle der Anstalt unter der Firma der günstigsten Prognose fast täglich zugeführt werden. Auch dadurch erweist sich also die Unzulänglichkeit der Mittel, eine principielle Scheidung der Heil- und Unheilbaren aufrecht zu halten und die Bestimmung der Anstalt streng durchzuführen. — Diese Bestimmung als reine Heilanstalt hat aber zur weiteren Folge die Nothwendigkeit, daß die Pflicht der Entscheidung über Heil- und Unheilbarkeit nochmals an den Arzt herantritt, wenn die einmal aufgenommenen Kranken eine gewisse Zeit in der Anstalt zugebracht haben, ohne daß eine Wendung zur Besserung sich gezeigt hat. Wenn die Anstalt auch formell in den letzten Jahren sich dieser unlöslichen Aufgabe dadurch entzieht, daß die Kranken nicht mehr als „unheilbar,“ sondern als „ungeheilt und ungeeignet zu weiterer Behandlung“ entlassen werden, so bleibt der sachliche Kern doch bestehen, da sie der ungeeigneten sich, um bei den zahlreichen neuen Aufnahmen Raum für diese zu gewinnen, möglichst bald entledigen muß. Man hat bei Gründung der Anstalt versucht, Normen für die Aufenthaltsdauer der nicht der Genesung entgegengeführten Pfleglinge festzusetzen; abgesehen davon, daß alle solche Bestimmungen über die Zeitdauer, die zur Entscheidung über die Prognose der Krankheit etwa erforderlich wäre, wissenschaftlich ganz unhaltbar sind, hat aber die stetig steigende Frequenz in Siegburg das Einhalten irgend einer Norm geradezu unmöglich gemacht, und ich habe in dem ärztlichen Jahresberichte von 1864 beispielsweise nachgewiesen, wie sich in Folge dessen innerhalb der letzten 12 Jahre die mittlere Aufenthaltsdauer eines Kranken um mehr als 3 Monate hat verringern müssen. Mag nun aber auch diese Frist je nach dem größeren oder geringern Maße des Raumes, der gerade in der Anstalt vorhanden, etwas länger oder kürzer gegriffen werden, immer bleibt sie in Siegburg eine viel zu geringe,

um in den chronisch verlaufenden Processen, welche das Irresein bedingen, dem Arzte eine strenge Ansprache genügende Entscheidung über Verbleiben oder Entfernung der Kranken zu ermöglichen. Die Verlegung muß in vielen Fällen zu frühzeitig geschehen, ehe die Beobachtung zu irgend einem genügenden Abschluß geführt hat, und die Folgen davon sind, daß in den Pflege-Anstalten oder zu Hause von Siegburg als ungeeignet entlassene Kranken noch genesen oder sich so bessern, daß der Ruf der Heilanstalt dadurch entschieden leidet (so wenig ihr auch dieses an und für sich erfreuliche Ereigniß zur Last fallen kann), daß ferner Kranke in die Pflegeanstalten abgegeben werden müssen, welche sowohl selbst, noch mehr aber ihre Angehörigen, die vermeintliche Härte dieser Verlegung bitter fühlen, daß endlich den Gemeinden durch die frühe Entlassung aus der Heilanstalt, wo die Kranken eine Freistelle in der Regel genießen, durch den Transport und die anderweitige Unterbringung der Kranken größere Kosten erwachsen; Umstände, welche allerdings ebenjowenig wie die oben erwähnte Abweisung zur Aufnahme Vorgeschlagerener dazu beitragen, die öffentliche Stimmung über die Heilanstalt und ihre Leistungen günstig zu gestalten. Nimmt man dazu, daß der aus dieser ungeheilt entlassene Kranke ganz gewöhnlich als ein aufgegebener, für den nichts mehr außer seiner Unschädlichmachung zu geschehen habe, betrachtet wird, daß nach der üblichen gerichtlichen Praxis sofort das Interdictionsverfahren nach der Entlassung gegen ihn eingeleitet wird, so steigert sich dadurch noch die Verantwortlichkeit für die Veranlassung eines Schrittes, der jetzt doch unumgänglich durch den exclusiven Charakter der beschränkten Heilanstalt geboten ist. — Werden durch die genannten Nachteile vor allem die persönlichen Interessen der Kranken geschädigt, so liegt es doch auf der Hand, daß dieses nicht geschehen kann, ohne auch materiell sich den Angehörigen oder den Gemeinden, die für die Kranken zu sorgen verpflichtet sind, unangenehm bemerkbar zu machen; jede verjagte Aufnahme, jede zu frühzeitige Entlassung eines Kranken legt der verpflichteten Fürsorge für die betreffenden Kranken eine unerwartet größere Last auf.

Die Kosten der Kranken-Verpflegung in der Anstalt selbst angehend, so ist es eine anerkannte Erfahrung, daß die reine Heilanstalt sich vor den übrigen gemischten und relativ verbundenen Heil- und Pflegeanstalten durch größere Kostspieligkeit auszeichnet. Eine reine Heilanstalt wird nämlich nie diejenige Ausdehnung, welche gemischten Heil- und Pflegeanstalten ohne Bedenken gegeben werden kann (circa 400 Kranke), besitzen dürfen, ohne der einheitlichen Leitung, welche der Aufgabe individueller Behandlung so zahlreicher und so rasch wechselnder Kranker neben den sonstigen amtlichen Anforderungen unmöglich genügen könnte, verlustig zu gehen; es werden sich also schon wegen des geringen Umfangs die generellen Verwaltungskosten höher stellen müssen. Vor Allem aber bedingt es der Charakter der in ihr Aufnahme findenden akuterer, entweder durch Aufregung oder Versunkenheit ausgezeichneten und zur Beschäftigung wenig geeigneten Krankheitsfälle und deren rascher Wechsel, daß die Heilanstalt von der Arbeit ihrer Pflegebefohlenen, der es an Methode und Beständigkeit mangelt, einen nur geringen Nutzen ziehen kann und so auf den großen Vortheil der verbundenen und größeren Heil- und Pflegeanstalten, für die Bedürfnisse der Kranken soweit irgend möglich durch deren eigene Hände zu sorgen, verzichten muß.

Ich sehe ab von der wissenschaftlichen Einbuße, welche der Arzt der reinen Heilanstalt dadurch erfahren muß, daß ihm die Beobachtung des Krankheitsverlaufes aller chronischen Irreinsfälle, die aus der Anstalt entlassen werden müssen, ganz entgehen wird, und daß der größte Theil der Todesfälle im Irresein, wodurch er Aufschluß über die verborgenen Krankheitsprocesse gewinnen soll, ihm verloren geht; so empfindlich dieselbe immer bleiben wird und so begreiflich es ist, daß schließlich eine practische Rückwirkung auf sein Wissen und Können für die Behandlung des Irreins aus dieser Einseitigkeit seines Beobachtungskreises erfolgen wird, so steht dieser Nachtheil doch in keinem Verhältniß zu denjenigen, welche nach der eben vorausgegangenen Erörterung für die Kranken und die Anstalt aus der principiellen Scheidung der Heil- und Unheilbaren entspringen.

Die zweite Eigentümlichkeit der Siegburger Heilanstalt besteht in der Centralisirung aller heilbaren Irren der Provinz in Einer Anstalt. Es gibt demnach in der Rheinprovinz nur Einen Ort, an dem unbemittelte Irre Aufnahme zu Heilversuchen finden können, und es ist sicherlich eine berechtigte Forderung im Interesse dieser Unglücklichen und ihrer Angehörigen, daß der Zugang zu diesem Einen

Orte Allen in gleicher Weise erleichtert und möglich gemacht werde. Obwohl nun die Wahl von Siegburg gewiß mit Rücksicht auf eine möglichst centrale Lage der Irren-Anstalt erfolgt ist, obwohl von Seiten der Regierungen Alles zur Erreichung jenes Zweckes geschieht und obwohl die Vermehrung der Verkehrsmittel und dadurch der Aufschluß der entferntesten Theile der Provinz große Fortschritte seit Gründung der Anstalt gemacht haben, so ist doch die Anstalt weit entfernt davon, thatsächlich allen Theilen der Provinz gleich zugänglich zu sein. Die räumliche Entfernung der Anstalt mit ihren Folgen ist das große Hinderniß für die gleichmäßige Benutzung derselben Seitens aller Bezirke der Provinz; die Unbekanntschaft mit der Anstalt und ihren Einrichtungen, das allgemein geläufige Vorurtheil gegen die Irren-Anstalt, die Schwierigkeit und die Kostspieligkeit des Transportes wachsen in begreiflicher Weise mit der Größe der Entfernung von der Anstalt, und die verschiedenen Theile der Provinz liefern demgemäß ein Contingent zu der Bevölkerung der Anstalt, dessen Höhe nicht durch ihre eigene Bedürfnisse, sondern durch ihre örtliche Lage zu der Heilanstalt bedingt wird. Schon vor fast 20 Jahren hat der Director Jacobi in einem seiner ärztlichen an die Provinzialstände erstatteten Berichte über die Wirksamkeit der Irren-Heilanstalt (ärztlicher Bericht, erstattet im December 1846, pag. 10) auf dieses große Mißverhältniß aufmerksam gemacht und nachgewiesen, wie unverhältnißmäßig beträchtlicher nach Maßgabe der Bevölkerungshöhe die Zahl der Aufnahmen aus dem Regierungsbezirk Köln sich innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes gestaltet habe, als aus den anderen 4 Regierungsbezirken. Die große Wichtigkeit dieses Verhältnisses hat mich veranlaßt, an der Hand des beträchtlichen Materials, welches sich aus der nun vierzigjährigen Wirksamkeit der Anstalt ergibt, genaue statistische Untersuchungen über diesen ganzen Zeitraum anzustellen. Ich glaube die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß durchaus keine Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß das Irresein in einzelnen Theilen der Rheinprovinz eine besondere Ausbreitung vor anderen erlangt habe, daß vielmehr die zahlreichen statistischen Erhebungen, welche in den letzten Jahrzehenden in fast allen Nachbarstaaten stattgefunden haben (ich erinnere an Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Württemberg, Baden, Nassau, Rheinbaiern und Rheinhessen), eine ziemlich constante Schiffr für die Häufigkeit des Irreseins in allen diesen Ländern geliefert haben. Wir dürfen deshalb einen irgend wesentlichen Unterschied in der Häufigkeit des Irreseins auch schwerlich für die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz annehmen, sondern müssen voraussetzen, daß für sie alle in ziemlich gleichem Verhältnisse das Bedürfniß der Unterbringung ihrer heilbaren Irren in die Central-Anstalt bestehe. Die Gesamtsumme der in Heilanstalt von 1825 bis Ende 1864 aufgenommenen Kranken aus der Rheinprovinz beträgt 5879; beiläufig mache ich hier auf die interessante Thatsache aufmerksam, daß in dieser Gesamtsumme auf die ersten 20 Jahre 1634, auf das 3. Jahrzehend 1644 und auf die letzten 10 Jahre allein 2601 Kranke, also fast die Hälfte aller Aufnahmen in dem 40jährigen Zeitraume fallen: eine Zunahme die durchaus nicht in richtigem Verhältnisse zu der Steigerung der Bevölkerung steht.

Von jener Gesamtsumme gehören an:	dem Regierungsbezirk Coblenz	939
	" " Trier	422
	" " Aachen	826
	" " Köln	1690
	" " Düsseldorf	2002
	Summa	5879

Um zu ermitteln, in welchem Verhältnisse diese Zahlen zu der Höhe der Bevölkerung der einzelnen Regierungsbezirke stehen, habe ich das Resultat der letzten bekannt gegebenen Bevölkerungszählung von 1861 benutzt; es mag allerdings die Zunahme der Bevölkerung in den verschiedenen Regierungsbezirken seit 1825 in ungleicher Weise erfolgt sein und dadurch, daß diese Proportion für die verschiedenen Jahrzehende genau mit Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen aus den einzelnen Regierungsbezirken berechnet worden wäre, möchten sich die Zahlen etwas anders gestaltet haben; da mir aber diese statistischen Data nicht sämmtlich zu Gebote standen und der Unterschied im Ganzen und Großen kein erheblicher sein kann, so wird die nachfolgende Berechnung im Allgemeinen doch der Wirklichkeit sich ziemlich nähern.

Regierungs- Bezirk.	Bevölkerung im Jahre 1861.		Aufnahmen in Siegburg von 1825 bis 1864 incl. aus den ein- zelnen Regierungs- bezirken.	Procentverhältniß der Aufnahmen zur Gesamt- aufnahme aus der Rhein- provinz.	Abweichungen des Procentverhält- nisses der Aufnahmen in Siegburg von dem Procentverhältniß zur Gesamtbevölkerung
	absolute.	Procent- verhältniß zur Gesamt- bevölkerung der Rheinprovinz.			
Cöln	567,475	17,65	1690	28,75	+ 11,10
Düsseldorf	1,115,365	34,69	2002	34,05	— 0,64
Coblenz	529,929	16,48	939	15,97	— 0,51
Trier	544,269	16,92	422	7,18	— 9,74
Aachen	458,746	14,26	826	14,05	— 0,21
Summa	3,215,784	100,00	5879	100,00	

Danach hat der Regierungsbezirk Cöln, welcher nur 17,65% der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz enthält, zur Gesamtsumme der Aufnahmen in Siegburg ein um 11,10% höheres Contingent gestellt, als ihm nach seiner Bevölkerungsquote zukommt; der Regierungsbezirk Trier, der 16,92% der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz in sich faßt, hat dagegen ein gegen seine Bevölkerungsquote um 9,74% zu geringes Contingent an Aufnahmen geliefert, während die übrigen Regierungsbezirke sämtlich eine Aufnahme-Chiffre zeigen, die an ihren Bevölkerungs-*Antheil* nicht ganz hinanreicht. Trier, von fast gleicher Bevölkerung wie der Regierungsbezirk Cöln, hat also den vierten Theil der Irren eingeliefert, die Cöln nach Siegburg gesandt hat; oder noch anders ausgedrückt, wenn die Aufnahmen aus der ganzen Provinz in Siegburg nach dem Einlieferungsverhältnisse des Regierungsbezirks Trier in diesen 40 Jahren erfolgt wären, so würden im Ganzen nur 2491, also 3388 Kranke weniger als wirklich aufgenommen, eingeliefert worden sein; wäre das Beitragsverhältniß des Regierungsbezirks Cöln dagegen maßgebend gewesen, so würde sich die Zahl der Aufnahmen auf 9575, also um 3696 Kranke mehr als wirklich aufgenommen worden, gesteigert haben, und zwar würden aus den Regierungsbezirken:

Coblenz	1578	anstatt 939,	also 639	Kranke mehr
Aachen	1365	" "	826 "	539 "
Trier	1620	" "	422 "	1198 "
Düsseldorf	3322	" "	2002 "	1320 "

eingeliefert worden sein.

Es werden diese Zahlen schon genügen, um nachzuweisen, in welchem Mißverhältniß für die Benutzung der Central-Heilanstalt der entfernteste Regierungsbezirk zu dem zunächst bei Siegburg gelegenen steht: da der Einwurf aber nahe liegt, daß aus dem Regierungsbezirk Cöln eben wegen seiner Nachbarschaft aus Gründen der Bequemlichkeit und Billigkeit etwa auch viele ungeeignete Fälle der Heilanstalt zugesügt sein möchten, deren Aufnahme am Ende besser unterblieben wäre, so wird die Begründetheit dieses Einwurfes noch zu untersuchen sein. Dies wird am besten geschehen durch Vergleichung der Genesungsprocente, welche auf die Kranke der einzelnen Regierungsbezirke fallen. Indem ich die ihrer schwankenden Bedeutung wegen unsichere Zahl der Gebesserten ganz bei Seite lasse, führe ich die absoluten Summen der von 1825 bis 1864 Genesenen und die Procentzahl der Genesungen zu den Aufnahmen für die einzelnen Regierungsbezirke an:

Regierungsbezirk Cöln	von 1690 Aufnahmen	706	genesen	oder	41,77 %
" Düsseldorf	" 2002	" 691	" "	" 34,52 "	
" Coblenz	" 939	" 332	" "	" 35,36 "	
" Trier	" 422	" 139	" "	" 32,94 "	
" Aachen	" 826	" 297	" "	" 35,96 "	

Es steht also der Regierungsbezirk Cöln hinsichtlich des Genesungsverhältnisses seiner Kranken bei weitem günstiger als alle übrigen, der Regierungsbezirk Trier immer am ungünstigsten, um circa 9%, die übrigen in der Mitte, circa 6—7%, geringer als Cöln.

Der Grund der ungünstigeren Heilergebnisse der übrigen Regierungsbezirke liegt aber nur in der späteren Einlieferung ihrer Kranken in die Heilanstalt. Es ist ein Erfahrungssatz, der sich in der Praxis aller Irren-Anstalten bestätigt und auch für Siegburg bereits wiederholt von Jacobi*) nachgewiesen ist, daß die kürzere oder längere Krankheitsdauer vor der Aufnahme in die Anstalt die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Genesung bedingt, oder daß mit der längeren Dauer der Krankheit die Hoffnung auf Genesung in sehr bedeutender Progression sinkt. Wenn nun die entfernteren Bezirke der Rheinprovinz zum Theil wegen der Entfernung und der Schwierigkeit des Transports der Kranken, zum Theil wegen der Unbekanntschaft mit der Anstalt und des Vorurtheils gegen dieselbe, ihre Irren, wie es thatsächlich der Fall ist, erst nach längerem Bestehen der Krankheit und sehr häufig erst dann einliefern, wenn ihre Aufregung und Gewaltthätigkeit gegen die Umgebung oder gegen sie selbst die häusliche Verpflegung durchaus nicht mehr erlauben, so muß auch der Heilungserfolg ein um so geringerer sein. Eine Vergleichung des Antheils, der von der Gesamtzahl der Genesungen während des Bestehens der Heilanstalt auf die einzelnen Regierungsbezirke fällt, mit ihrem Antheil an der Gesamtbevölkerung der Provinz, ergibt auf das deutlichste, wie groß der Unterschied in den Genesungsprocenten zu Gunsten des Regierungsbezirks Cöln sich herausstellt.

Regierungs- Bezirk.	Procentantheil an der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz.	Procentantheil an den in Siegburg erzielten Genesungen.	Differenz bei den Procent- antheilen.
Cöln	17,65	32,61	+ 14,96
Düsseldorf	34,69	31,91	— 2,78
Coblenz	16,48	15,34	— 1,14
Trier	16,92	6,42	— 10,50
Aachen	14,26	13,72	— 0,54
Summa .	100,00	100,00	

Alle Regierungsbezirke, mit Ausnahme Cöln's, sind also zum Theil sehr beträchtlich, unter derjenigen Quote der Genesungen geblieben, welche nach ihrem Bevölkerungsätze für sie erwartet werden konnte. Auf die Gefahr hin durch die Zahlen zu ermüden, muß ich doch kurz auf die ungemaine praktische und materielle Wichtigkeit dieses Verhältnisses aufmerksam machen. Es leuchtet ein, daß die Vermehrung der Zahl der Genesungen einen erheblichen Einfluß nicht blos auf den Wohlstand der einzelnen betroffenen Familien, sondern auch auf das Armen-Budget der bezüglichen Gemeinden (Verminderung der Unterstützungsbedürftigen, Verringerung der Verpflegungskosten für Unheilbare) ausüben muß. Gesezt nun den Fall, daß das Genesungsverhältniß für alle Regierungsbezirke ebenso günstig wie für den Regierungsbezirk Cöln (41,77% seiner der Heilanstalt übergebenen Irren) gewesen wäre, (und es hätte dieses selbst, wenn nur alle Kranke innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Erkrankung in die Anstalt eingeführt worden wären, sich erfahrungsmäßig auf 60% steigern können), so würden von den aufgenommenen Kranken aus dem Regierungsbezirk:

*) Vergl. u. A. Ärztlicher Bericht über die Wirksamkeit der Heilanstalt zu Siegburg, 1846. p. 32 sqq.

Düsseldorf	anstatt 691	— 836,	also 145	mehr
Coblenz	" 332	— 393,	" 61	"
Trier	" 139	— 176,	" 37	"
Aachen	" 297	— 345,	" 48	"

in Summa 291 mehr

oder im Ganzen 20% mehr, als jetzt geschehen, genesen sein: eine Summe von Kranken, deren Verpflegung jetzt entweder den Angehörigen oder den betreffenden Gemeinden auf Lebenszeit zur Last fällt.

Es drängt sich hier unwillkürlich aber noch die Frage auf, was mit den 3700 Kranken, welche nach dem Verhältniß des Regierungsbezirks Cöln aus den übrigen Regierungsbezirken während der 40 Jahre, daß die Heilanstalt bestanden hat, über die geschehenen Aufnahmen hinaus zu erwarten waren, geworden ist? Fast 1200 davon sind allein in dem Regierungsbezirk Trier zurückgeblieben. Sie werden nur zum allergeringsten Theil von selbst genesen, der allergrößte Theil verkommen und hoffentlich verstorben sein; und doch hätten davon rechtzeitig in die Heilanstalt eingeliefert, 1545, sage 1545, genesen können.

Aus der Heilanstalt würden also, wenn sie nur gleichmäßig von der ganzen Provinz benutzt worden wäre, 1836 Genesungen mehr als jetzt (2165) hervorgegangen sein. Wie steht es da nun um die Wirksamkeit einer Provinzial-Heilanstalt, wie vielmehr um das Wohl der armen Irren der Rheinlande?

Als Folgen der Centralisirung aller heilbaren Irren der Provinz stellen sich also der Mangel an gleicher Zugänglichkeit der einzigen Heilanstalt für alle Theile der Provinz und die entschiedene Benachtheiligung der entfernteren Regierungsbezirke vor den näher der Anstalt gelegenen durch die geringeren an ihren Kranken zu erzielenden Heilungserfolge heraus. Die 40jährige Erfahrung spricht also weder hinsichtlich der principiellen Scheidung von Heil- und Unheilbaren, noch hinsichtlich der Centralisirung der erstern für die praktische Bewährung des in der Rheinischen Irrenpflege befolgten Systems.

Wenn ich mir erlaube, in Folgendem Vorschläge zur etwaigen Beseitigung der dargelegten Mängel des Rheinischen Irrenwesens zur geeigneten Prüfung zu unterbreiten, so glaube ich an deren Spitze die Forderungen stellen zu müssen, welche, begründet in den allgemein anerkannten Pflichten der Humanität, in ihrer Anwendung auf die Fürsorge für die auf öffentliche Pflege angewiesenen Irren der Rheinlande einem Widerspruche nicht begegnen dürften. Es ist

1) die Forderung, daß alle Irren, welche einer Unterbringung in Anstalten bedürftig sind — und es ist dies bekanntlich die überwiegend große Mehrheit aller Irreseinsfälle, — gleichviel ob zu ihrer Heilung oder ihrer Unschädlichmachung, eine Aufnahme in Anstalten finden müssen, welche im Stande und verpflichtet sind, auf ihre Heilung oder Besserung, jedenfalls aber auf die möglichste Erleichterung ihrer Lage hinzuwirken.

2) Daß diese Aufnahme in die Anstalten auf das Möglichste beschleunigt (Wegfall der vorherigen Entscheidung über Heilbarkeit oder Unheilbarkeit) und erleichtert (möglichst gleiche Zugänglichkeit der Anstalten für alle Theile der Provinz) werde.

Diese beiden Forderungen schließen den gewiß billigen Anspruch in sich ein, daß kein Kranker überhaupt von der Wohlthat der Beobachtung resp. Behandlung von vornherein ausgeschlossen und sofort als aufgegeben den Pflegeanstalten überwiesen werde. Nach dem, was ich mir oben über die Möglichkeit, ja Unmöglichkeit der Entscheidung über die Heil- und Unheilbarkeit anzuführen erlaubt habe, brauche ich die Gründe für diesen Anspruch nicht zu wiederholen. — Ich befinde mich zu meiner größten Genugthuung in diesen grundlegenden Forderungen für die Irrenpflege in voller Uebereinstimmung mit denjenigen Fachmännern in der Rheinprovinz, welchen nach langjährigen eigener Erfahrung und gediegener Sachkenntniß das competenteste Urtheil zuerkannt werden muß, sowohl Jacobi hat öffentlich*) Zeugniß für die Nothwendigkeit der raschen Aufnahme aller Irreseinsfälle abgelegt, als Richardz

*) Jacobi und Nasse, Zeitschrift für die Beurtheilung und Heilung der krankhaften Seelenzustände. 1838.

wiederholt (1844 in seiner Schrift „über öffentliche Irrenpflege“ und 1864*) und Focke**) haben ihre Stimmen in gleichem Sinne erhoben.

Wie ist aber diesen Forderungen zu genügen? Es bieten sich zwei Wege, entweder Vergrößerung der jetzigen Central-Heilanstalt bis zu der Ausdehnung, daß sie alle zur Aufnahme angemeldeten Kranken aus der Provinz ohne Weiteres in sich aufnehmen und so lange verpflegen kann, bis ein gewissenhaft begründetes ärztliches Urtheil über die Krankheit und den wahrscheinlichen Ausgang gewonnen worden ist, — oder Vertheilung mehrerer Heilanstalten in die verschiedenen Regierungsbezirke.

Der erste Weg — die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt — würde zwar der Anforderung, daß die Schranken, welche jetzt viele aufnahmefuchende Kranke von Siegburg abhalten, fallen, nicht aber den Bedürfnissen der allgemeinen Zugänglichkeit und der raschen und ausnahmslosen Zuführung der Kranken genügen, überdem ferner in der praktischen Ausführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen. — Ich sehe hier ganz davon ab, ob die jetzige Anstalt in Siegburg wieder in Stand gesetzt, oder durch eine neue Anstalt ersetzt werden soll; es ist dies eine Frage, die ihre besondere Erledigung zu finden hat und nur insofern weiter unten in Betracht zu ziehen sein wird, als es sich um die Ausdehnungsfähigkeit der jetzigen Anstalt handelt.

Dagegen ist gegen die Errichtung einer großen Central-Heilanstalt für die Provinz vor Allem geltend zu machen, daß deren allgemeine Zugänglichkeit immer noch eine sehr relative sein kann, daß derjenige Bezirk, dessen Grenzen die Anstalt in sich schließen werden, vor allen anderen unverhältnißmäßig bevorzugt wird und die übrigen sämmtlich in empfindlichem Nachtheile stehen werden und daß für die Erzielung der häufigeren und rascheren Aufnahme der Irren aus den letztern nichts gewonnen sein wird.

Es würden also dieser Einen Anstalt die nachgewiesenen Schäden der Centralisirung völlig verbleiben. Sie wird aber außerdem an der Ausdehnung scheitern, die ihr gegeben werden müßte. Nach den jetzigen Aufnahmen in Siegburg und unter der so gering gegriffenen Voraussetzung der Nothwendigkeit einer durchschnittlichen einjährigen Aufenthaltsdauer für einen Kranken bedarf die Central-Heilanstalt 300, mit Hinzurechnung der jetzt alljährlich abgewiesenen Fälle 360 Plätze. Es ist aber außer Zweifel, daß sofort eine beträchtliche Steigerung der Anmeldungen stattfinden wird, wenn nicht mehr das Kriterium der unbedingten Heilbarkeit vor der Annahme gefordert wird, da jetzt viele Fälle, die als ungünstig von vornherein betrachtet werden, gar nicht zum Aufnahmevertrage kommen. Diese Zahl ließe sich genau nur dann bestimmen, wenn mir die Höhe der jährlichen Aufnahmen in den zahlreichen Pflégeanstalten, mit Ausnahme natürlich der von Siegburg dorthin Versetzten, bekannt wäre. Da dieses nicht der Fall ist, so beschränke ich mich darauf, nach Analogie der aus dem Regierungsbezirk Köln der Heilanstalt jährlich zugeführten, also jedenfalls einer Anstaltsverpflegung bedürftigen Kranken (wobei ohnehin die direct aus dem Regierungsbezirk Köln in Pflégeanstalten gebrachten nicht eingerechnet sind) die Zahl der Aufnahmebedürftigen in den übrigen Regierungsbezirken zu berechnen, welche jetzt nicht in die Heilanstalt eingeführt werden, künftig aber doch Aufnahme verlangen könnten. Es sind dieses mindestens weitere 180—200 Kranke jährlich. Mit den obigen 360 ergibt sich demnach eine Summe von mindestens 540—560 Kranken, welche die Centralanstalt in sich fassen müßte. Eine so hohe Zahl jährlicher Aufnahmen würde aber die Möglichkeit einer einheitlichen ärztlichen Leitung ausschließen, und es ist, wie schon gesagt, die übereinstimmende Ueberzeugung unserer deutschen Psychiatrie, daß die Ausdehnung der Anstalten, in denen eine wissenschaftliche individuelle Behandlung der einzelnen Kranken noch stattfinden soll, nicht die Krankenzahl von höchstens 400 überschreiten soll. Hier dürfte denn auch der Ort sein zu erwähnen, daß es geradezu unmöglich sein würde, der jetzigen Heilanstalt eine für diesen Zweck genügende Ausdehnung zu geben, da deren räumliche Lage die Vergrößerung bis zur Beherbergung von 300 Kranken nur mit Aufopferung der wichtigsten Grundsätze für die Irrenbehandlung ge-

*) Kölnische Zeitung No. 209. **) Kölnische Zeitung, 1864, No. 280.

stätten würde, wie ich dies in der dem Provinzial-Landtage von 1864 eingereichten Denkschrift darzuthun mich bestrebt habe.

Wir werden also auf den zweiten Weg, die Vertheilung der Heilanstalten in verschiedene Theile der Provinz, hingewiesen.

Bevor deren Zahl und Größe besprochen werden kann, wird zunächst die Frage nach ihrem Charakter erörtert werden müssen. Sollen es wieder reine Heilanstalten kleineren Umfangs, die nur die präsumtiv Heilbaren aufnehmen, oder sollen es Anstalten sein, in denen alle Irre ihres Bezirkes wenigstens zunächst Aufnahme finden, abgesehen von ihrer Heil- oder Unheilbarkeit und abgesehen davon, ob der Zustand der Kranken ein längeres Verbleiben verlangt oder eine anderweitige Verpflegung später gestattet? — Der Gedanke in jedem Regierungsbezirke eine kleine reine Heilanstalt von etwa 50 Kranken, getrennt von den Pflégeanstalten, zu gründen, ist vor mehr als 20 Jahren von Richardz in der oben angeführten Schrift empfohlen worden. Es scheint zwar nicht, als ob Richardz noch jetzt derselben Ansicht huldigte, da er im vorigen Jahre (Kölnische Zeitung Nr. 209), unter entschiedenster Verwerfung der scharfen Trennung der Anstalten für Heilbare und Unheilbare, für die Rheinprovinz wenigstens 3-4 durch das Land verbreitete, zum Zwecke der Heilung wohl eingerichtete Irren-Anstalten verlangt, aus denen Unheilbare nicht mit Aengstlichkeit entfernt gehalten zu werden brauchen, in die vielmehr die Kranken, für welche Hülfe möglich ist und aus öffentlichen Mitteln nachgesucht wird oder für die wegen ihres Verhaltens Privatpflege unthunlich erscheint, zu jeder Zeit und ohne vorherige Begutachtung ihres Zustandes Aufnahme finden könnten.

Daß für diese Forderungen kleine Anstalten von je 50 Kranken in den einzelnen Regierungsbezirken nicht ausreichen, liegt auf der Hand, da einzelne Regierungsbezirke in den letzten fünf Jahren schon bei weitem mehr Kranke jährlich nach Siegburg senden (Düsseldorf über 100, Cöln circa 80). — Die von den Pflégeanstalten getrennten kleinen reinen Heilanstalten würden aber mit der fehlerhaften Organisation der Scheidung der Kranken nach vermeintlicher Heil- oder Unheilbarkeit nach wie vor behaftet bleiben, sie würden die rasche Einführung auch der Heilbaren, die vorher zu begutachten wären, nicht fördern, sie würden die baldige Entfernung der präsumtiv Unheilbaren aus ihrer Mitte auch ferner verlangen müssen, sie werden endlich, vermöge ihrer kleinen Krankenzahl, da sie doch alle Einrichtungen zur Heilung enthalten und mit einem vollständigen Verwaltungspersonal versehen sein müßten, unverhältnißmäßig große Kosten der Einrichtung und Verwaltung erheischen. Der Urheber dieses Vorschlages war deshalb selbst genöthigt, schon gleich bei der Veröffentlichung desselben (1844, a. a. O. pag. 44) den unbestreitbaren principiellen Vorzug der verbundenen Heil- und Pflégeanstalten zuzugestehen und ich darf umsomehr hinzufügen, daß seine damaligen Vorschläge von der Wissenschaft der Psychiatrie auch nirgends als lebensfähig anerkannt worden sind, da der Autor selbst, wie schon angeführt, sie aufgegeben zu haben scheint.

Die verbundene Heil- und Pflégeanstalt ist es demnach allein, welche im Stande ist, den Ansprüchen einer möglichst vollkommenen Irrenfürsorge zu entsprechen und schauen wir um uns in die anderen Provinzen des preußischen Staates und weiter in die übrigen Staaten des deutschen Vaterlandes, so finden wir dieses Princip der Organisation so unbedingt anerkannt, daß in den letzten 20 Jahren jede der zahlreichen neuen Einrichtungen zu verbundenen Heil- und Pflégeanstalten bestimmt worden ist und daß die wenigen noch aus der früheren Zeit bestehenden reinen Heilanstalten ihre Umgestaltung in verbundene Heil- und Pflégeanstalten schon erfahren haben oder ihr doch jetzt entgegengeführt werden.

Ich fasse die Vorzüge der verbundenen Heil- und Pflégeanstalt, die zum Theil schon im Vorhergehenden zur Sprache gekommen sind, unter der Voraussetzung, daß mehrere solcher Anstalten vertheilt in der Provinz bestehen würden, nochmals kurz zusammen:

1. die verbundene Heil- und Pflégeanstalt ist allen Kranken, die Hülfe bedürfen, sofort zugänglich, da sowohl ihre Nähe als der Wegfall der Aufnahmeschwierigkeiten die raschere Aufnahme bedingen;

2. die raschere und ungehinderte Zuführung der Kranken verspricht mit Sicherheit ungleich günstigere Heilungserfolge.
3. Diese beiden Vortheile erwecken und heben das unbedingt nöthige Vertrauen der Bevölkerung zu der Anstalt, und diese kann ihre Bestimmung erst dann in vollem Maße erfüllen, wenn sie mit dem Bezirke, der auf sie angewiesen ist und der darum nicht zu ausgedehnt sein darf, durch ihre Beziehungen mehr und mehr verwächst. Das erhöhte Vertrauen führt einerseits die Kranken rascher in die Anstalt und andererseits vermag die Anstalt bei einem enger gezogenen Aufnahmebezirke auch die bei einer Central-Heilanstalt unmögliche und doch so nöthige Fürsorge für die genesen Entlassenen auszuüben.
4. Die unhaltbare und unbillige Entscheidung über Heil- oder Unheilbarkeit wird ganz vermieden oder doch so beschränkt, daß sie nur nach ausreichender Beobachtung und Behandlung der Kranken in einer Anstalt zu erfolgen hat. Die Kranken werden auf diese Weise des ihnen gebührenden Rechtes theilhaftig, daß die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt sich nach ihren wirklichen Bedürfnissen und nicht mehr nach dem exclusiven Charakter der Anstalt zu richten hat.
5. Die Nachtheile der Veretzung aus der Heil- in die getrennte Pflegeanstalt werden vermieden (Härte für die Kranken und deren Familien, Kosten und Schwierigkeiten des Transportes).
6. Die Administration der verbundenen Heil- und Pflegeanstalt muß sich gegen die absolut getrennte Heil- und Pflegeanstalt finanziell günstiger stellen in Folge der Ersparung an den allgemeinen Verwaltungskosten incl. Verwaltungspersonal und der ungleich leichteren Möglichkeit, die Arbeitskräfte der Anstalt durch besseres Zueinandergreifen, methodischere Anordnung und größere Mannigfaltigkeit der Arbeiten für die Anstalt nutzbarer zu machen, indem das administrative Ziel der gemischten Anstalt immer auf Verminderung der Verpflegungskosten für die Heilbaren ohne Steigerung der Kosten für die Pfleglinge gerichtet sein soll.
7. Der Arzt der verbundenen Heil- und Pflegeanstalt wird in den Stand gesetzt, den Verlauf der Krankheit vollständig zu beobachten und die wissenschaftlichen Vortheile der Epitrixe, die an der getrennten Anstalt unmöglich, zu genießen.

Ich enthalte mich der weitem Ausführung dieser Vortheile, denen sich noch mancher für das innere Leben der Anstalt und die Behandlung der Kranken wichtige Vorzug anreihen ließe, und wende mich zu der nächstliegenden Frage, wie viele solcher Anstalten dann aber für die Rheinlande etwa erforderlich sein möchten.

Um diese Frage ganz gründlich zu beantworten, würde allerdings die Zahl der sämtlichen Irren der Rheinprovinz bekannt sein müssen. Wie wünschenswerth eine statistische Aufnahme der Irren überhaupt sein wird, ist schon wiederholt von meinem letzten Amtsvorgänger, der auf die günstigen Erfolge, die durch solche regelmäßige Zählungen in der Provinz Schlesien für die Irrenpflege erreicht worden sind, aufmerksam gemacht hat (Jahresbericht von 1860 und 1861), ausgesprochen worden. Hoffmann sagt ganz richtig, daß durch die statistische Grundlage die Organisation des Irrenwesens erst einen festen Rahmen erhalte und auf sicheren Boden gelange, von dem aus zu erkennen und nachzuweisen sei, welche Früchte das auf die Irrenpflege verwendete Kapital trage und zu tragen vermöge und welche Hindernisse in Mängeln der Einrichtung, des Zusammenwirkens der betreffenden Anstalten oder in Krankheitsheerden und socialen Schäden dem vollständigen Erfolge noch im Wege stehen. Vielleicht ist der gegenwärtige Augenblick, wo eine Organisation der Irrenpflege verathen werden soll, geeignet, die erwünschte Anregung zu einer solchen statistischen Erhebung für die Rheinprovinz zu geben. Indessen ist es doch thöulich, aus der Analogie der Nachbarstaaten, die fast alle genaue Zählungen in den letzten Jahren in Veranlassung der Errichtung neuer Irrenanstalten vorgenommen haben, auf die Zahl der Irren in der Rheinprovinz annähernd zu schließen. In Nassau fand man 1856 einen Irren auf 378 Einwohner, in Oldenburg 1855 gar einen Irren auf 320, in Hannover 1860 einen auf 590, in Braunschweig einen auf 557, in Waldeck einen auf 464, in Hessen-Darmstadt 1853 einen auf 500, in Baden 1852 einen auf 509 u. s. w. (stets incl. der von Geburt an Blödsinnigen.) Nimmt man das als durchschnittlich für Deutschland allgemein geltende Verhältniß von einem Irren auf 500 Ein-

wohner für die Rheinlande an, so ergibt sich bei einer Bevölkerung, die an $3\frac{1}{2}$ Millionen jetzt reichen wird, die Zahl von 7000 Irren und Blödsinnigen in der Rheinprovinz. Bei der Organisation der Irrenpflege rechnet man aber nach der Erfahrung solcher Staaten, deren centralisirtes Irrenwesen dafür sichere Beläge an die Hand gibt (Frankreich, Belgien, Baden) darauf, daß mindestens ein Drittel sämtlicher Irren der Anstaltspflege bedürftig ist (in Holland sogar 50%); danach würden in der Rheinprovinz etwa 2300 Kranke in Anstalten unterzubringen sein, während Ende 1860 nach amtlichem Ausweis nur circa 1400 in den sämtlichen Irren-Anstalten der Provinz sich befanden, jetzt nach Eröffnung mehrerer neuer und Vergrößerung alter Pflegeanstalten diese Zahl etwa auf 1600 zu berechnen sein wird. Auch diese Berechnung bestätigt also den aus den Erfahrung von Siegburg gewonnenen Schluß, daß für die Unterbringung der Irren in der Provinz noch nicht genügend gesorgt ist.

Die Größe der verbundenen Heil- und Pflegeanstalten nun aus dem schon angegebenen Grunde zu 400 Kranken angenommen, würden also etwa fünf solcher Anstalten für die Provinz nothwendig sein. Da nun aber schon mindestens circa 700 Irre jetzt als Pfleglinge in öffentlichen Pflegeanstalten untergebracht sind (in der Departementalanstalt in Düsseldorf, in dem Annunziatenhause in Aachen, in der Pflegeanstalt St. Thomas, im Landarmenhause zu Trier, neben verschiedenen kleineren städtischen Anstalten) und auch die auf mehr als 200 Personen zu veranschlagenden Kranken der Privatanstalten für höhere Stände incl. der Blödsinnigenanstalt zu M.-Gladbach, der öffentlichen Irrenpflege nicht in Anrechnung zu bringen sind, da ferner Siegburg selbst mit 200 Kranken abzuziehen ist, so würde sich also in Wirklichkeit, die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen zur Aufbewahrung von Irren vorausgesetzt, das Bedürfniß geringer stellen.

In der bisherigen Ausführung habe ich gesucht, die Frage nach dem Bedürfniß einer allgemeinen Aenderung der Organisation der Irrenpflege zu beantworten und den quantitativen Mangel der Irrenpflege für die Rheinprovinz möglichst nachzuweisen. Von der Erledigung der ersteren Frage wird freilich die Beantwortung der zweiten, wie dem vorhandenen Bedürfniße der Unterbringung einer größeren Zahl von Irren etwa zu genügen sei, völlig abhängen. Ich bin mir bewußt, wenn ich darüber einige Worte hinzufüge, mich auf ein Gebiet zu begeben, welches wegen der dabei zu berücksichtigenden einmal bestehenden Verhältnisse, wegen der zahlreichen auf das angenommene System hin schon entstandenen Schöpfungen im Gebiete der Irrenpflege, wegen des Mangels an Centralisirung der Irrenpflege in den einzelnen Regierungsbezirken und dgl. m. so außerordentlich schwierig ist, daß es nur die Sache der Vertreter der Provinz im Verein mit der obersten Verwaltungsbehörde sein kann, darin leitende Normen aufzufinden und dieselben auf das Bestehende und Neuzuschaffende anzuwenden. Darum kann ich für diese Bemerkungen mir nur eine besondere Nachsicht erbitten.

Principiell würde es gewiß das Wichtigste sein, wenn die Irrenpflege der Rheinprovinz nach dem Beispiel anderer Staaten (Holland, Belgien, Frankreich, der kleineren deutschen Staaten und anderer Provinzen des preussischen Staates) sich ganz centralisiren ließe, d. h. wenn die Fürsorge für Heil- und Unheilbare in Einer Hand läge, somit Angelegenheit der Provinz wäre; für die Irren würde dadurch unzweifelhaft am besten gesorgt sein, der Ueberblick über das Bedürfniß und die nöthigen Verpflegungskosten auf das Ganze erleichtert.

Principiell würde es ferner allein richtig sein, wenn jeder Regierungsbezirk seine eigene, in seiner Mitte gelegene, verbundene Heil- und Pflegeanstalt besäße, ausgedehnt genug, den Ansprüchen seiner Irrenpflege zu genügen. Die einzelnen Regierungsbezirke sind vollkommen groß genug, um eine Irrenanstalt von gegen 400 Kranken bevölkern zu können. (Düsseldorf würde damit nicht einmal ausreichen, Aachen dagegen nur einer etwas kleinern bedürfen.) Auf 500—600,000 Einwohner sind immer 350—400 unterzubringende Irre zu rechnen; die Umschau im Gebiete der praktischen Irren-Heilkunde in Deutschland und den angrenzenden Ländern zeigt dies zur Genüge.

Ob aber eine solche Centralisirung des Irrenwesens für die Rheinprovinz zur Zeit noch möglich oder ob die bestehenden Einrichtungen zur Bewahrung unheilbarer Irren dieselben unzulässig oder nur theilweise zulässig machen, steht nicht zu meiner Beurtheilung.

In der Voraussetzung, daß die größere Wahrscheinlichkeit für die letztere Alternative vorhanden ist, würde es aber doch dringend wünschenswerth sein, daß wenigstens an mehreren Orten Anstalten geschaffen würden, welche zugleich zur Heilung und zur Pflege der Irren dienen und dadurch der Bevölkerung der Provinz zugänglicher wären, als Siegburg bis jetzt nachgewiesener Maßen ist.

Wenn man auch die principiellen Forderungen in Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten möglichst herabstimmt, so würde von jenen doch immer soviel übrig bleiben, daß mindestens an drei verschiedenen Stellen solche Anstalten hergestellt werden müßten und etwa die benachbarten Regierungsbezirke zu diesem Zwecke vereinigt würden. Eine Heil- und Pflegeanstalt für die Regierungsbezirke Cöln und Aachen, die zur Zeit noch keine öffentliche Pflegeanstalten besitzen, eine zweite für Coblenz und Trier, eine dritte für den Regierungsbezirk Düsseldorf würden neben den bereits bestehenden Einrichtungen zur Aufbewahrung Unheilbarer zunächst genügen. Die erste müßte freilich ein Neubau und zwar mit Rücksicht auf das brennende und allgemein anerkannte Bedürfniß der klinischen Ausbildung der Studirenden der Medicin womöglich in der Nähe der Rheinischen Universität, werden; die dritte, deren Verbindung mit der Irrenpflegeanstalt zu Düsseldorf wegen deren Größe und Lage wahrscheinlich größeren Schwierigkeiten begegnen dürfte, würde ebenfalls neu zu schaffen sein.

Zur Vervollständigung der Fürsorge würde nun freilich noch das Vorhandensein einer sogenannten Siechenanstalt gehören, in welcher auf der tiefsten Stufe des Blödsinns stehende, mit Sinnesverlusten behaftete und epileptische Irre, welche alle für eine Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr geeignet sind und innerhalb dieser nur schädlich auf die übrigen Kranken wirken, Aufnahme finden könnten. Ob für solche und zwar aus der ganzen Provinz zu Vereinigende etwa das erweiterte und hygienisch reformirte Siegburg ein Unterkommen bieten könnte (Richardz, Focke), würde näher zu erwägen sein.

Dies sind Betrachtungen, zu denen mich die Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Rheinischen Irrenwesens geführt hat und die ich aus gewissenhafter Prüfung des Gegenstandes gewonnen zu haben glaube, und ich darf mit Wahrheit versichern, daß nur das Bewußtsein der Pflicht mich gedrängt hat, sie mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen, deren Inhalt, welcher Fragen von der eingreifendsten Wichtigkeit und Bedeutung für das Wohl und Wehe der irren Bevölkerung der Provinz behandelt, geneigtest einer eingehenden Prüfung werth halten zu wollen.

Siegburg, den 4. Februar 1865.

Der Director der Irrenheilanstalt:
Dr. Kasse.

Entwurf eines Regulativs

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Rheinischen Regierungs-Bezirk zu erbauenden Irren-Anstalt mit vorausgeschickten Motiven.

Auf dem ersten Landtage im Jahre 1826 wurde den Ständen der Provinz ein Regulativ für Siegburg zur Begutachtung vorgelegt, welches mit einigen von den Ständen gewünschten Abänderungen durch den Allerh. Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 gesetzlich festgestellt wurde; in Folge dessen erfolgte dann durch das Königl. Oberpräsidium am 12. November 1827 das jetzt zu Recht bestehende Regulativ. — Erwägt man nun, daß im §. 2 dieses Regulativs die Zahl der Mitglieder der mit der Leitung der Anstalt beauftragten Verwaltungs-Commission auf 4 festgesetzt ist, von denen zwei von den Ständen gewählte Abgeordnete und zwei durch das Oberpräsidium zu ernennende Staatsbeamte sind; erwägt man ferner, daß nach §. 4 dieses Regulativs einer dieser Staatsbeamten Vorsitzender der Commission ist, dessen Meinung bei Stimmen-Gleichheit nach §. 17 des Regulativs entscheidend ist, und daß weiter nach §. 7 und 9 die Etats und Rechnungen der Anstalt von der Commission dem Oberpräsidium zur Bestätigung resp. schließlichen Revision eingereicht werden müssen, und nur die Rechnungen vom Oberpräsidium dem Landtage zur Beurtheilung mitgetheilt werden, — so wird jedem Unbefangenen einleuchten, daß bei dieser Provinzial-Anstalt von einer nur etwa selbstständigen Mitwirkung der Provinzial-Stände nirgendwo die Rede sein kann.

Der erste Provinzial-Landtag erkannte dieses schon an und beantragte deshalb die Fassung des §. 4 des Regulativs dahin:

„daß das Oberpräsidium eines der von den Ständen gewählten Mitglieder zum Vorsitzenden zu ernennen habe;“

wodurch alsdann bei Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme bei den Ständen beruht hätte.

Indessen wurde im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 diese Fassung Allerhöchsten Orts abgelehnt.

Seitdem haben die Provinzial-Stände zum öfteren, zur Erreichung eines größeren Einflusses auf die Angelegenheiten von Siegburg, die Abänderung des erwähnten Regulativs beantragt, und namentlich auf den Landtagen von 1845 und 1851, worauf indessen der Erlaß des Ober-Präsidiums vom 15. September 1852 erfolgte, daß die Königlichen Ministerien den Antrag abgelehnt hätten. Ein nicht besseres Loos hatte ein ähnlicher Antrag der Stände auf dem Landtage von 1852, der gleichfalls durch den Landtags-Abschied vom 2. October 1854 Allerhöchsten Orts verneint wurde.

Die von den Landtagen 1854, 1856 und 1858 bei dem Königlichen Ober-Präsidium gestellten Anträge hinsichtlich größerer Einwirkung der Stände bei dem Rechnungswesen der Anstalt wurden gleichfalls durch die Ober-Präsidial-Erlasse vom 6. October 1856, 12. Decbr. 1858 und 28. October 1860 zurückgewiesen.

In diesem Stadium liegt nun diese Angelegenheit gerade in dem Augenblicke, wo der Provinzial-Landtag im Begriffe steht, den Beschluß zu fassen: die Central-Anstalt Siegburg eingehen und dafür 5 neue Provinzial-Anstalten, und zwar in jedem Regierungsbezirk eine zu bauen, und hierfür einen Kostenaufwand bis zu 2 Millionen Thaler zu verwenden.“

Es drängt sich die Frage mächtig auf, ob nicht der jetzige Augenblick der geeignete sei, und zwar bevor man zur Ausführung des Baues der neuen Anstalten schreite, die Abänderung des Regulativs resp. die Festsetzung neuer Regulative für jene Anstalten herbeizuführen, denn wenn die wenige Einwirkung der Stände schon bei der Central-Anstalt Siegburg so fühlbar war und eine Aenderung den Ständen als ein dringendes Bedürfnis erschien, um wie viel mehr wird dieses dann bei 5 Anstalten der Fall sein, wenn der Präsenzstand in denselben denjenigen von

Regulativ - Entwurf
der Spezial-Commis-
sion für Siegburg.

Siegburg vielleicht um das vier-, wenn nicht fünffache übersteigt. — Es scheint der jetzige Zeitpunkt um so mehr als der richtige bezeichnet werden zu sollen, als sich die Gesetzgebung seit den in dieser Angelegenheit noch zuletzt im Jahre 1854 erlassenen Allerhöchsten Bescheiden bedeutend verändert hat, indem namentlich durch die Städte-Ordnung von 1856 den Stadtgemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen wird; und eine eben solche Selbstständigkeit in Angelegenheiten der Provinz wird doch der Landtag zu beanspruchen in seinem Rechte sein, und zwar um so mehr, als in der Provinz Westfalen diese größere Selbstständigkeit für den Provinzial-Landtag schon seit lange besteht.

Aus diesen Gründen wird beantragt, daß die Commission resp. der Ausschuß dem Landtage empfehlen wolle, im Falle der Annahme der 7 Resolutionen noch eine 8. wie folgt, hinzuzusetzen:

„Die vorstehenden 7 Resolutionen sind als ein Ganzes zu betrachten, und wird die Bewilligung der in Rede stehenden zwei Millionen Thaler, von der Allerhöchsten Bestätigung aller dieser Resolutionen, sowie davon abhängig gemacht, daß das für die Verwaltung der 5 neuen Anstalten vom Landtage in Vorschlage gebrachte Regulativ die Allerhöchste Bestätigung finde. — Der in der 7ten Resolution erwähnten, noch zu wählenden Commission wird die Vollmacht erteilt, zur Feststellung des Regulativs mit den betreffenden Behörden im Namen des Landtages zu verhandeln, und unbeschadet der in dem Entwurfe ausgedrückten Selbstständigkeit des Landtages die erforderlich scheinenden Abänderungen in demselben festzusetzen.“

Düsseldorf, den 4. December 1865.

gez. Frhr. Rath von Freyß.

Regulativ

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirk zu erbauenden Irren-Anstalt.

§. 1.

Die in jedem Regierungs-Bezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pflanzlinge werden nur, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, in der Anstalt behalten.

§. 2.

Die allgemeine Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände (aus dem II., III. und IV. Stande je einer), und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinalrath sein muß, besteht.

§. 3.

Dem Oberpräsidium steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

§. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

§. 5.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

- a. die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
- b. die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
- c. die obere Aufsicht und Disciplin über des Officianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß ertheilt, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

§. 6.

Alles, was auf die medicinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne höhere Genehmigung eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben durch Heilversuche nicht veranlaßt werden, sowie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkommenden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache vorlegt.

§. 7.

Die Kosten der Neubauten der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungs-Kosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, wie bisher von jedem einzelnen Regierungs-Bezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

§. 8.

Die Commission entwirft alle drei Jahre den Verwaltungs-Etat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Ober-Präsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirk nach dem bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirk speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

§. 9.

Sie hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach den ertheilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Kasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kasselführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 10.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verfloßene Jahr zu legende Rechnung wird von der Commission revidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

§. 11.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Billigung keine

Bauten statthaben dürfen; dringende Reparaturen bis zu 15 Thaler kann der Director der Anstalt ausführen lassen.

§. 12.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Landtags vom Staate ernannt; der zweite Arzt, die Geistlichen, der Hausvater, der Dekonom, der Oberwärter, die Oberwärterin, und der Thorhüter werden von der Commission auf den Vorschlag des Directors provisorisch ernannt, die definitive Ernennung steht dem nächsten Landtage zu; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director selbst angestellt, doch sind Anstellungen auf Lebenszeit von Seiten des Directors nicht ohne Genehmigung des Landtags gültig.

§. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Offizianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung vom Staate, von der Commission unter nachträglicher Genehmigung des Landtags, oder von dem Director, je nachdem die Ernennung des zu Entlassenden stattgehabt hat und nicht etwa durch Annahme auf Lebenszeit, Feststellung einer Kündigungsfrist, oder sonst durch eine Bedingung das Recht zur Entlassung beschränkt worden ist.

§. 14.

Die den Offizianten zu bewilligenden Besoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle Statt finden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.

Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

§. 15.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

§. 16.

Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgesetzt.

§. 17.

Die Commission versammelt sich alle halbe Jahre in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu 3 bis 8 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kassen-Revisions-Protokolle und sämtliche eingegangenen Sachen nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Provinzial-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrkosten durch die Anstalt entschädigt.

§. 18.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preussischen Adler im Wappenschild mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu“

enthält, genießt die Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

Nro. 3.

P e t i t i o n

der in der Rheinprovinz bestehenden Regierungsbezirks-Vereine der Aerzte, die Reorganisation der Rheinischen öffentlichen Irrenpflege betreffend.

Petition der ärztlichen Bezirksvereine, betr. die Reorganisation der Irrenpflege.

An

die den XVIII. Provinzial-Landtag bildenden Stände
der

Rheinprovinz.

Hohe Ständeversammlung!

Als der XVII. Rhein. Provinzial-Landtag, erregt durch die bedeutende Uebereinstimmung officiellen und nicht officiellen Tadel seiner doch einst mit Freigebigkeit begründeten und stets mit Freigebigkeit unterhaltenen Schöpfung, der Irrenheilanstalt Siegburg, eine Commission niedergesetzt hatte zu dem Zwecke, Tadel und Vorschläge zu prüfen und eigene Vorschläge an diese Prüfung zu knüpfen, da erweckte die Besprechung des Gegenstandes auch unter den praktischen Aerzten eine um so lebhaftere Theilnahme, je mehr ihnen selbst schon die Mängel der jetzigen früh gealterten Organisation des Rheinischen Irrenwesens nahegetreten. Sie mußten sich gedrungen fühlen, ihre Erfahrungen und Anschauungen ebenfalls in den Dienst der Sache, einer so hochwichtigen Sache, zu stellen, und es fand dieses Bedürfnis seinen naturgemäßen Ausdruck in den bezüglichlichen Verhandlungen kleinerer und größerer ärztlicher Vereine, zuletzt in dem Beschluß einer gemeinsamen Petition der vier ärztlichen Bezirksvereine: Köln, Düsseldorf, Coblenz und Aachen. Nachdem nunmehr die Generalversammlungen der genannten Vereine über einen solchen gemeinsamen Antrag nach Inhalt und Form sich geeinigt, bitten sie bei hohen Provinzial-Ständen für diese gehorsamste Kundgebung ihrer Ansichten und Wünsche, als der Ergebnisse einer ernstlichen und selbstlosen Erörterung dieser Angelegenheit, dringend um geneigtes Gehör.

Der praktische Arzt ist vor vielen Andern in der Lage, aus eigener Erfahrung die wesentlichen Bedürfnisse eines wohlgeordneten öffentlichen Irrenwesens zu erkennen, die schweren Gebrechen des gegenwärtig in den Rheinlanden dafür herrschenden Systems zu empfinden. Wir stehen nicht an, diese Gebrechen als einen wahren Nothstand zu bezeichnen, der hauptsächlich in der Erschwerung beschaffen liegt, welche die rechtzeitige Aufnahme der frisch an Irresein Erkrankten in eine Heilanstalt findet.

Der höchste Zweck der öffentlichen Irrenpflege ist kein anderer, als der jedes anderen Zweiges des öffentlichen Krankendienstes: die Herbeiführung möglichst vieler und möglichst dauerhafter Genesungen innerhalb einer möglichst kurzen Frist. Es ist dieser Zweck für die Irrenpflege sogar in eminenten

Weise Hauptzweck, weil aus der Nothwendigkeit, die große Masse derjenigen unheilbar Gewordenen, deren Verhalten ein Verweilen im Familienkreise nicht gestattet, den oft langen Rest ihres Lebens hindurch in Anstalten zu verpflegen, dem Gemeinwesen eine nicht geringe, und zwar eine unproduktive Belastung erwächst.

Zwei Momente sind es, welche nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Irrenärzte vornehmlich auf die Heilungsprocente bei Geisteskranken günstig influiren:

erstlich und vor Allem die frühzeitige Entfernung des Kranken aus der gewohnten Umgebung und Verlegung desselben in die isolirenden Verhältnisse einer Heilanstalt;

sodann die Vermeidung von Schädlichkeiten sowie die Befolgung richtiger therapeutischer Grundsätze bei den psychisch Kranken außer den Anstalten, insonderheit bei der meist unerläßlichen Vorbehandlung in der Zeit bis zum Eintritte des Patienten in die Anstalt.

Der erste Punkt, das frühzeitige Unterbringen der Irregewordenen in eine Heilanstalt, ist anerkannter Maßen für die Entscheidung der bei weitem wichtigste. Bei keiner Klasse von Krankheiten nimmt die Heilbarkeit mit der Dauer des Leidens in so rascher Progression ab, wie bei den Seelenstörungen; für den Ausgang hängt daher fast Alles von dem Herbeischaffen der richtigen Hülfe in der frühesten Zeit nach dem Ausbruche der Krankheit ab. Die Möglichkeit dazu ist vorzüglich durch die Organisationsmethode, welche dem öffentlichen Irrenwesen gegeben ist, bedingt. Und hier mangelt es denn nach unserer Wahrnehmung bei der Art und Weise, in welcher die Fürsorge für die unbemittelten Geisteskranken in unserer Provinz eingerichtet ist, gerade an denjenigen beiden Faktoren, welche erfahrungsgemäß am wirksamsten zu jenem Ziele hinführen. Wir finden nämlich die Rechtzeitigkeit der Aufnahme bei uns deshalb von so vielen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten umgeben,

erstens, weil es für die ganze Provinz nur Eine Anstalt gibt, in welcher Heilbestrebungen für Irre auf Kosten der Gesamtheit Statt finden,

zweitens, weil diese Eine Anstalt den Charakter einer reinen Heilanstalt und die Ausschließung aller muthmaßlich Unheilbaren erstrebt.

Die Centralisation, d. h. der Umstand, daß alle Irre der Provinz, um Genesung zu finden, an Einen Ort gebracht werden müssen, wirkt nicht bloß durch die allzugroße räumliche Entfernung der Anstalt von den meisten anderen Orten des Landes nachtheilig, sondern auch dadurch, daß diese Eine Anstalt, der Natur der Sache nach, von dem größten Theile des Volkes zu wenig gekannt ist, als daß sie auf dieses einen günstigen Vertrauen erweckenden moralischen Einfluß ausüben könnte. Es geht dabei jene wichtige, lebendige Wechselwirkung zwischen der Heilanstalt und dem Gebiete, für das sie bestimmt ist, verloren, welche die Bewohner am meisten dazu bewegt, für erkrankte Angehörige rasch und gerne Hülfe in der Anstalt aufzusuchen. Diese Uebelstände haben sich, wie im Voraus zu vermuthen war und statistisch zur Evidenz erwiesen ist, am stärksten geltend gemacht für den von Siegburg entlegensten Bezirk Trier, am wenigsten aber für denjenigen, dessen Grenzen Siegburg in sich fassen, für Cöln. Statistische Ermittlungen, welche dem Provinzial-Landtage vorliegen, haben für das vierzigjährige Bestehen der Anstalt zu Siegburg vom Jahre 1825 incl. bis zum Jahre 1864 incl. ergeben, daß während (nach der Volkszählung von 1861) die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Cöln nur 17,65 % der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz bildet, dieser Bezirk zu den Gesamttrankenaufnahmen in Siegburg 28,75 % gestellt hat, daß dagegen der Regierungsbezirk Trier, welcher 16,92 % der Einwohnerzahl der Provinz repräsentirt, nur 7,18 % der Gesamtzahl der in Siegburg aufgenommenen Kranken dorthin gebracht hat. — Es genas ferner in jenem Zeitraum von den aus dem Regierungsbezirk Cöln aufgenommenen 41,77 %, von den aus dem Regierungsbezirk Trier aufgenommenen aber nur 32,94 %, ein Mißverhältniß, welches zweifelsohne lediglich dem verspäteten Einbringen der Kranken aus dem letzterwähnten Bezirk resp. dem häufigen Veralten der von dorthin kommenden Fälle zuzuschreiben ist. — Für beiderlei Verhältnisse aber, am meisten jedoch für das erstgenannte, zeigt sich Cöln auf's Günstigste gestellt, und zwar weit über das arithmetische Mittel hinaus: alle übrigen Bezirke bleiben hinter dem-

selben zurück, am weitesten jedoch Trier. Der Centralisation wäre demnach die Decentralisation, das Nahebringen der Hülfe, die Vervielfältigung der zum Heilen bestimmten oder mitbestimmten Anstalten und die Vertheilung derselben in die einzelnen Bezirke der Provinz entgegen zu setzen.

Die zweite Mißlichkeit, die angestrebte Exklusivität der Bestimmung der Anstalten, hat zu dem Versuche einer Scheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Irren und der für sie designirten Anstalten geführt. Diese Unterscheidung ist aber:

1. im Principe falsch, weil nach feststehender psychiatrischer Erfahrung — die extremen Fälle abgerechnet — sich nur selten mit Sicherheit auf Unheilbarkeit erkennen läßt, so daß dies Experiment nicht durchsichtbar ist, oder sich in seiner Wirkung illusorisch erweist;

2. nutzlos und inhuman, weil den Unheilbaren, welche die weit überwiegende Mehrzahl bilden, keine wesentlich andere Verpflegung und Behandlung zu Theil werden darf, als den Heilbaren;

3. schädlich, weil sie die Absurdität einer vorgängigen Begutachtung jedes aufzunehmenden Kranken bezüglich seiner Heilbarkeit von Seiten des Anstalts-Directors ohne eigene Anschauung, bloß auf den schriftlichen Bericht eines andern, vielleicht nicht speciell fachkundigen Arztes hin bedingt, eine Procedur, mit welcher oft genug die für einen günstigen Kurversuch meist entscheidende, kostbare erste Zeit der Krankheit unter Nichtsthun oder gar unter schädlichen Einwirkungen verstreicht.

Dem ausschließlichen Charakter der Anstalten muß also abgeholfen werden durch Beseitigung jeglicher Scheidewand zwischen Heil- und Pflege-Anstalten. Die neu zu errichtenden Bezirksanstalten müssen sämmtlich gemischte Heilpflegeanstalten werden. Nur auf diesem Wege ist zu erzielen, was durch jede zweckgenügende Organisation geleistet werden muß, ein Verhältniß nämlich, welches in der Zukunft etwa folgendermaßen sich gestalten würde. — Da, wie sich versteht, nicht alle Irre in Anstalten untergebracht, vielmehr die völlig harmlosen Unheilbaren privatim verpflegt sein sollen, so wäre in jedem als psychisches Kranksein constatirten Falle, für den die Aufnahme auf Grund notorischer Unbemitteltheit nachgesucht wird, vorerst über die allgemeine Bedürfnisfrage der Anstaltspflege zu entscheiden. Ist aber erst dieser Punkt bejahend erledigt, steht nur erst fest, daß für einen solchen Kranken die Verlegung in eine Anstalt nothwendig oder wünschenswerth ist, entweder seines äußern Verhaltens wegen, wenn dieses für die Gesellschaft oder auch nur für die Familie störend ist, oder aber, wenn dies nicht der Fall, wegen noch nicht gänzlichen Entschwindens aller Aussicht auf einen gewissen Grad von Besserung (was wenigstens bei jedem neu Erkrankten ohne Weiteres zu unterstellen wäre) dann darf der Aufnahme ferner kein Hinderniß mehr entgegenstehen, das auch nur eine Verzögerung verursache, am wenigsten durch vorherige Entscheidung darüber, ob der Kranke einer vorzugsweise zum Heilen oder einer zur Pflege Unheilbarer bestimmten Anstalt zuzuweisen sei, indem statutmäßig feststehen muß, daß alle Kranke ohne Ausnahme vorerst der Heilpflegeanstalt zugeführt werden.

Endlich ist es höchst wünschenswerth und scheint nur keineswegs unerreichbar, daß alle der Behandlung und Pflege von psychisch Kranken gewidmeten öffentlichen Institute der Provinz, insbesondere die vorhandenen noch brauchbaren Bezirks-Pflegeanstalten in einen größern Verband mit einander treten und künftighin von einer und derselben administrativen und ständischen Behörde, und zwar Provinzial-Behörde, ressortiren. Nur so wird die Ueberführung der Kranken von einer Anstalt in die andere von den bisherigen nachtheiligen Weitläufigkeiten befreit werden.

Hohe Stände! Noch befinden sich Hunderte von privatverpflegten Irren, bloß weil sie in den bestehenden Anstalten und Krankenhäusern wegen Mangels an Raum oder an Qualifikation für dieselben, ein Unterkommen nicht finden können, in den kläglichsten Verhältnissen, vielfach nicht allein selbst in bejammernswerthem Elend, sondern auch Wohlstand und Gesundheit einzelner Verwandten, oft ganzer Familien untergrabend, die sie allgemach aus selbstständiger Existenz hinab an den Bettelstab bringen. Erwägt man dazu, wie leicht und wie oft durch solche Kranke, selbst die scheinbar friedfertigsten, unvorhergesehener Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung, ja

Sicherheit und Sittlichkeit auf's Schwerste gefährdet wird, so kann man sich der Ueberzeugung von der unabweislichen Nothwendigkeit, mehr Raum für Irre zu schaffen, mit Nichten verschließen. Steht aber einmal die Unumgänglichkeit von Neubauten fest, so kann man ferner in der Alternative, ob man durch einige neue Heilanstalten und mehr neue Pflege-Anstalten oder durch völlig verschmolzene Heilpflegeanstalten dem schreienden Bedürfnisse Abhilfe bringen soll, aus allen in Vorstehendem entwickelten Gründen nicht im mindesten zweifelhaft sein, welches Theil, als das bessere, man zu wählen hat.

Wir glauben hier noch die Bemerkung anfügen zu sollen, daß die neu zu errichtenden, wie die bestehenden und zugleich beizubehaltenden Anstalten eben so wenig, als nach Heilbarkeit und Unheilbarkeit ihrer Insassen, durch irgend welche andere noch verwerflichere Kategorisirung der Geisteskranken, für die sie bestimmt sein sollen, geschieden werden dürften. Wir denken dabei einerseits an die ungehörige Trennung der Irren in verschiedene Anstalten nach dem Geschlecht der Kranken, andererseits und vorzüglich an die noch viel weniger zu rechtfertigende Trennung nach dem religiösen Bekenntnisse. Die Trennung nach dem Geschlecht, die wir als eine ferner liegende Eventualität hier nur berühren wollen, ist eine Einrichtung, welche um Mißständen zu begegnen, die nur in einer nicht wohlgeordneten Anstalt entstehen können, aller heilsamen Einflüsse sich begibt, welche für ein verwaltetes Anstaltsleben aus den ethischen Beziehungen eines von der Natur geschaffenen Gegensatzes hervorgehen — außerdem aber die Benutzung der Anstalten erschwert und vertheuert. — Bei der Scheidung nach der Confession halten wir für räthlich, etwas länger zu verweilen und selbst ohne noch zu wissen, ob sie in die Verhandlungen über den Gegenstand eindringen wird, also gewissermaßen im Voraus uns mit allem Nachdruck gegen dieselbe auszusprechen. Es bedarf nach unserm Erachten nur einer kurzen Betrachtung, um auch ohne Ausrüstung mit Fachkenntnissen einzusehen, daß eine solche Scheidung mit großen Unzuträglichkeiten, ja mit schweren Nachtheilen behaftet ist, zumal in einem Lande, mit confessionell so vielfach, wie die unsrige, gemischter Bevölkerung, aus welcher diese von religiöser Einseitigkeit am meisten gefährdeten Kranken hervorgegangen und zu der sie nach ihrer Genesung zurückzukehren genöthigt sind. Zudem dabei mindestens durch eine gewisse Entwöhnung von dem Verkehr mit Andersgläubigen die Möglichkeit einer Wiederverkrankung für viele geheilt Entlassene um so größer geworden ist, wird, um eines der Sache fremdartigen, wenn auch an sich noch so achtungswerthen Zweckes willen, der eigentliche Lebensnerv aller Irrenpflege, der doch wahrlich auch die Krankheitsverhütung, die mögliche Erhaltung der wiedergewonnenen geistigen Gesundheit in sich birgt, in empfindlicher Weise geschädigt. Wir Aerzte sind wohl am ersten befugt, und fühlen uns darum auch verpflichtet, ohne Furcht von Mißdeutung auf die großen Gefahren hinzuweisen, welchen alle zu psychischer Erkrankung Disponirten durch jegliche Uebertreibung in religiösen Dingen ausgesetzt werden. Wir begnügen uns indeß, diese sicheren Beziehungen der Angelegenheit nur angedeutet zu haben, dürfen aber nicht unterlassen, in Bezug auf die äußeren Folgen einer solchen Maßregel hervorzuheben, wie durch Beschränkung der Anstaltsbevölkerung auf Eine Confession, und zwar selbstverständlich auf die in dem bezüglichen Distrikt überwiegende, die Wohlfahrt der Minorität auf's Höchste geschmälert würde, da für sie durch die Nothwendigkeit, ihre Kranken in die in einem anderen Revier gelegene Anstalt ihrer Confession zu bringen, alle Vortheile einer decentralisirenden Organisation nahezu verloren gingen.

Das zweite, oben angezogene Hauptmoment für den günstigen Ausgang von Geisteskrankheiten, die Einleitung eines zweckentsprechenden Kurverfahrens vor dem Eintritt der Kranken in die Heilanstalt, oder auch da, wo dieser nicht nöthig wird, macht es vor allem erforderlich, die Gelegenheit zu bieten, daß den jungen Aerzten bei ihrer Ausbildung, ebenso, wie auf den anderen Gebieten der Krankheit, so auch auf dem der Geisteskrankheiten, ein praktischer Unterricht ertheilt werden könne, der besonders zeige, in wiefern die medizinische Kunst und durch welches Verfahren sie frische Fälle von Irresein zu bekämpfen im Stande ist. Wir sprechen mit diesem Postulate lediglich das Ergebniß derjenigen Reflexionen aus, welche sich uns bei einer Selbstkritik unsers eigenen Bildungsganges darbieten. Erst nach Ermöglichung einer solchen psychiatrischen Klinik wird der Staat mit Recht

verlangen können und müssen, daß jeder Arzt, welcher zur öffentlichen Praxis zugelassen werden will, auch auf diesem Gebiete, auf welchem das ärztliche Handeln und das ärztliche Urtheil oft gerade von weittragenden Folgen für den Kranken und seine Familie wird, den erforderlichen Grad erfahrungsmäßiger Vorbildung nachweise, während der Staat bisher ohne diesen Nachweis dennoch jeden Arzt als Sachverständigen in dieser schwierigen Materie zuließ.

Der Nutzeffekt des psychiatrisch-klinischen Unterrichts der Studirenden der Medicin wird aber die Erreichung der eigensten Ziele der öffentlichen Irrenpflege selber in einem durchaus erheblichen Maße begünstigen. Die unausbleibliche Folge wird sein, daß einestheils die Kurrresultate in den Heilpflegeanstalten sich günstiger gestalten, als es ohne dies der Fall sein würde, indem bei richtiger Behandlung der Krankheit in ihrem Beginn weniger zeitlebens zu verpflegende Unheilbare aus dem Krankheitsprozesse hervorgehen, dagegen mehr Kranke und diese in kürzerer Zeit genesen werden, andernteils mancher Fall auch ohne Anstaltshilfe der Heilung entgegen geführt werden wird. Es dürften demnach die Stände ihre hohe Aufgabe in dieser Hinsicht erst dann als vollständig gelöst betrachten können, wenn sie die Verbindung einer der Bezirksanstalten, und zwar der Kölner, mit der Universität Bonn erwirken und so an ihrem Theile auch vorgehend dieselbe gute Sache fördern, für die eben in abhaltendem Sinne die neuen Anstalten gegründet werden sollen.

Vorstehendes, Hohe Stände! sind die Beweg- und Erwägungsgründe, welche uns mit den hierin bereits niedergelegten Modalitäten zu der ganz gehorsamen Bitte bestimmen:

„Die hohen Provinzial-Stände mögen die Geldmittel zur Errichtung mehrerer Irren-Heilpflegeanstalten für die Provinz, und zwar mindestens einer für jeden Regierungsbezirk bewilligen, die neu zu errichtende Anstalt für den Regierungsbezirk Köln aber in die Nähe von Bonn legen und die erforderlichen Schritte thun, um diese letztgenannte Anstalt für den psychiatrisch-klinischen Unterricht nutzbar zu machen.“

Aus Auftrag der Generalversammlung der Vereine der Aerzte der Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf:

Köln, den 4. December.

Dr. Birubaum,

Vorsitzender des Vereins für den Reg.-Bez. Köln.

Nro. 4.

B e r i c h t

des dritten Ausschusses über Reorganisation der provinziellen Irren-Heilpflege.

Referent: Abg. v. d. Heydt.

Der dritte Ausschuss hat den Bericht der „ständischen Specialcommission für Siegburg und für Reorganisation des provinziellen Irrenwesens“ resp. die Resolutionen, mit denen derselbe concludirt, einer eingehenden Besprechung und Berathung unterzogen.

Die von der Commission vorgeschlagene Verlegung der Irrenanstalt von Siegburg, das Aufgeben der bisherigen principiellen Scheidung von heilbaren und unheilbaren Irren, so wie die Errichtung von 5 neuen gemischten Heil- und Pflege-Anstalten für die einzelnen Regierungsbezirke wurden vom Ausschuss einstimmig als zweckmäßig und nothwendig anerkannt. Die Discussion über die von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen ergab einige, theils sachliche, theils redactionelle Aenderungen, mit welchen die Vorschläge der Commission einstimmig vom Ausschuss gutgeheißen wurden.

Sodann wurde ein vom Vicemarschall Frhrn. Kaiß v. Frenß, Vorsitzenden der Com-

Referat des dritten Ausschusses, betr. die provinzielle Irrenpflege.

mission vorgelegtes Regulativ für die Leitung und Verwaltung der fünf neuen Anstalten zur Berathung gebracht und vom Ausschusse einstimmig in der Fassung angenommen, in welcher es sofort dem Druck übergeben ward, um an sämmtliche Mitglieder des Prov.-Landtags vertheilt zu werden. Die Durchführung dieses Regulativs, welches bezweckt, dem Provinzial-Landtage jene bestimmende Einwirkung auf die neuen Anstalten zu sichern, welche in Westfalen bereits in Übung ist, erschien dem Ausschusse von solcher Bedeutung, daß er die zu diesem Zweck vom Herrn Vicemarschall entworfene zusätzliche (achte) Resolution ohne eine abweichende Stimme guthieß. Die Resolutionen der Commission, wie sie nach der Berathung im Ausschusse modificirt worden und wie sie Namens des ganzen Ausschusses der Ständeversammlung vorzulegen sind, lauten wie folgt:

Erste Resolution: In jedem der 5 Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden Irren-Anstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Dritte Resolution: wie in dem Bericht der Commission.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neubauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars trägt die Provinz, wogegen die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke) wie bisher von jedem einzelnen Regierungsbezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

Fünfte, Sechste und Siebente Resolution nach dem gedruckten Referat.

Der Ausschuß hält den gegenwärtigen Moment, wo eine gänzliche Reorganisation des provinziellen Irrenwesens beabsichtigt wird, für besonders geeignet, in der Leitung und Verwaltung der neuen Anstalt diejenigen Aenderungen herbeizuführen, welche sich in dem bisherigen Regulativ als dringend wünschenswerth durch die Erfahrung herausgestellt haben. Zu diesem Zweck empfiehlt er der Stände-Versammlung den von dem Herrn Vicemarschall vorgelegten und vom Ausschuß einstimmig gebilligten Entwurf eines neuen Regulativs zur Annahme und um diese zu sichern, die nachstehende achte Resolution:

Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet und andererseits für die gedeihliche Entwicklung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der 2. Resolution erwähnten Regulativs für unerlässlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction sowohl der sämmtlichen sieben Resolutionen als auch des neuen Regulativs erfolgt ist. Die Commission wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, zur Feststellung dieses Regulativs mit den betreffenden Behörden zu verhandeln und etwa erforderliche Abänderungen anzunehmen, jedoch unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde liegenden Selbstständigkeit des Provinzial-Landtags.

Düsseldorf, den 5. December 1865.

Frhr. Raib v. Freng, Vorsitzender. Graf v. Spee. Frhr. v. Geyr. v. d. Heydt.
Rüchen. Conzen. Roeggerath. Horst. Dr. Riegel. Frhr. v. Loujenthal.
Gemünd. Janjen. Bremig. Neufch. Dr. Wurzer.

R e g u l a t i v

Regulativ-Entwurf
des dritten Ausschusses
für die Irrenanstalten.

über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungsbezirk zu erbauenden gemischten
Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

§. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§. 2.

Wie im Entwurf der Special-Commission s. oben S. 104.

§. 3.

Desgleichen. (S. S. 104.)

§. 4.

Desgleichen, s. S. 104.

§. 5.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 6.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 7.

Die Kosten der Neubauten, sowie der ersten Einrichtung nebst Inventar der 5 Anstalten trägt die Provinz, dahingegen die baulichen Unterhaltung- sowie die allgemeinen Verwaltungs-Kosten jeder Anstalt, nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalfranke), wie bisher von jedem einzelnen Regierungs-Bezirk für seine Anstalt aufgebracht werden.

§. 8.

Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Stat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Ober-Präsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Landtag hat darüber zu wachen, daß diejenigen Kosten der 5 Anstalten, welche der ganzen Provinz zur Last fallen, jedem Regierungsbezirk nach den bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Modus zugeschrieben, und mit denjenigen Kosten, so jedem Regierungsbezirk speciell zufallen, aufgebracht werden. Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

§. 9.

Wie im ersten Entwürfe s. oben S. 105.

§. 10.

Desgleichen, s. S. 105.

§. 11.

Desgleichen, s. S. 105 u. f.

§. 12.

Der Director der Anstalt wird vom Staate ernannt; der zweite Arzt, die Geislichen, der Hausvater, der Oekonom, der Oberwärter, die Oberwärterin und der Thorhüter werden von der Commission auf den Vorschlag des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles untere Dienstpersonal werden von dem Director angestellt, Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

§. 13.

Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung vom Staate, von der Commission oder vom Director, je nachdem die Ernennung des zu Entlassenden stattgehabt hat und nicht etwa durch Annahme auf Lebenszeit, Feststellung einer Kündigungsfrist, oder sonst durch eine Bedingung das Recht zur Entlassung beschränkt worden ist.

§. 14.

Wie im ersten Entwurfe f. S. 105.

§. 15.

Desgleichen, f. S. 106.

§. 16.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director frei gelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

§. 17.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu 3 bis 8 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Kassen-Revisions-Protokolle und sämtliche eingegangene Sachen nach, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Prov.-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für Reise- und Verzehrkosten durch die Anstalt entschädigt.

§. 18.

Wie im ersten Entwurf S. 107.

Nro. 5.

R e f e r a t

des IV. Ausschusses betreffend eine Petition der Bürgermeisterei=Vertretung von Gahlen, Kreis Duisburg, um einen Zuschuß aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Bau einer massiven Brücke bei Crudenburg über die Lippe in die Zweigbezirksstraße von Hünxe aus der Dorsten=Dinslakener Straße nach Peddenberg an der Münster'schen Staatsstraße und Uebernahme der Unterhaltung dieser Brücke auf den Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abg. Münster.

Der vorjährige 17. Provinzial-Landtag hatte in seiner 5. Sitzung am 14. October beschlossen, auf Grund einer Petition der Bürgermeisterei Gahlen es Allerhöchsten Orts zu befürworten, daß nach vollendetem Ausbau die Straße von Dorsten nach Dinslaken mit mehreren Neben- und Verbindungsstraßen in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.

Unter diesen Verbindungsstraßen befindet sich auch eine von der Hauptbezirksstraße bei Hünxe über Crudenburg und Drevenack nach der Münster'schen Staatsstraße bei Peddenberg ausmündende, welche bei Crudenburg die Lippe überschreitet.

Hier war früher eine Brücke, welche unter Beihülfe der Eingeseffenen von Crudenburg von dem Besitzer des Hauses Crudenburg erbaut war und welche die Einwohner von Crudenburg zu Fuß frei passiren, dagegen für Fuhrwerk ein mäßiges Brückengeld zu zahlen hatten.

Bei der Zerspaltung des Hauses Crudenburg erwarb 1827 der Fiskus diese Brücke und ließ dieselbe im Interesse der Lippeschiffahrt 1828 abbrechen und durch eine Fähre ersetzen. Die Brückengelderhebung war früher für 360 Thlr. jährlich verpachtet; für die Fähre wird jetzt 15 Thlr. Pacht gezahlt.

Diese Abnahme an Pacht erklärt sich nun leicht weil, bisher die Wege in der Richtung nicht chausfirt, dagegen andere freilich einen Umweg bildende chausfirt sind, ferner dadurch, daß kleines Wasser sowohl wie hohes die Ein- und Ausfahrt in die Fähre sehr erschwerte, für manche Gegenstände selbst unmöglich machte und die Passage während des Winters bei Eis ganz ruhte.

Die Vertreter der Gemeinde hatten nun gehofft, daß, nachdem die Strecke, in welcher die Brücke früher gelegen, völlig chausseemäßig ausgebaut worden, der Fiskus im Allgemeinen und in seinem eigenen Interesse eine Brücke herstellen und durch das Brückengeld sein Anlage-Capital verzinzen lassen würde, und um so mehr hofften sie darauf, da die Unterhaltung der Fährponte und der Fährköpfe dem Fiskus jährlich bedeutend mehr kostet als die Pacht einbringt und die Ponte jetzt wieder einer bedeutenden Reparatur bedarf. Sie wandten sich deshalb durch die königliche Regierung an's hohe Ministerium und beantragten die Wiederherstellung der Brücke. Der Bescheid lautete abloßend, wegen der geringen Bedeutung des Verkehrs.

Sicher ist bei Anlage der Bezirksstraße eben so wenig der Grund der Abnahme in der Einnahme des Brücken- resp. Fährgeldes berücksichtigt und übersehen worden, daß durch Herstellung einer normalen Straße der frühere Verkehr nicht allein wieder hergestellt, sondern unbedingt sich bedeutend vermehren wird.

Die Gemeinde-Vertretung petitionirte nun, zu dem Bau einer massiven Brücke, welche nach dem durch die kgl. Regierung entworfenen Kostenausschlag 20,000 Thlr. erfordert, einen Zuschuß von 10,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu befürworten und hofft, wenn die Unterhaltung der Brücke auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen würde, daß dann das hohe Ministerium die andere Hälfte bewilligen werde.

Der Ausschuß ist nun vollkommen überzeugt, daß die Herstellung einer Brücke, welche der Staat beseitigt, ebenfalls die alleinige Sache des Staates ist, er erkennt aber auch eben so

Referat betr. den
Bau einer Brücke
über die Lippe bei
Crudenburg.

gut an, daß, wenn jene Brücke noch stände oder vom Staate ebenso wie die gewesene Brücke hergestellt würde, dem Zwecke schwerlich entsprochen werden dürfte, ferner, daß wenn der Staat wiederholt die Erbauung einer Brücke ablehnen sollte, der Theil der Bezirksstraße von Hünge bis Peddenberg keinen weiteren Werth habe und sich der Verkehr nur auf den localen beschränken würde und der Hauptzweck der Verbindung zwischen der Dorsten-Dinslakener Bezirksstraße mit der Wesel-Münster'schen Staatsstraße ganz verloren ginge.

Da nun der Referent, zugleich ständischer Commissar für die Bezirksstraßen, versichert, daß die königliche Regierung den Bau einer Brücke bei Crudenburg nicht allein befürwortet hat, sondern auch von Neuem befürwortet wird, beantragt der Ausschuß:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es zu befürworten:

1. daß zum Bau einer massiven Brücke über die Lippe bei Crudenburg in der Verbindungsbezirksstraße zwischen der Dorsten-Dinslakener Bezirksstraße mit der Staatsstraße von Wesel nach Münster aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf ein Zuschuß von 4000 Thlr. gegeben werde, auch die Unterhaltung der Brücke nach ihrer Vollendung auf besagten Fonds übernommen werde;
2. daß jedoch der Verkehr über die Brücke völlig freigegeben und durch kein Brückengeld belastet werde;
3. Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, bei dem hohen Ministerium die Gewährung der übrigen Fonds zu besagter Brücke und die Abtretung derselben an den Bezirksstraßen-Fonds zu befürworten.

Graf Weiffel, Vorsitzender. Münster, Referent. Frhr. v. Mylius.
Frhr. v. Leykam. Zores. Schult. v. Rynsch. Frenger.
Paulssen. Gemünd. Bartels. Graff. Böninger.

A n h a n g.

I. Verzeichniß der Ausschüsse des 18. Rheinischen Provinzial-Landtags in ihrer definitiven Zusammensetzung.

I. Ausschuß.

Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 1, betreffend die Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, so wie zur Berathung der Anträge in Betreff der Rinderpest und des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

1. Graf von Nesselrode, Vorsitzender.
2. „ Beißel von Gymnich.
3. Schroeder.
4. Freiherr von Leykam.
5. Conzen.
6. Becker.
7. von Gynern.
8. Münster.
9. Paulssen.
10. Fonck.
11. Dr. Wurzer.
12. Clemens.

II. Ausschuß.

Zur Berathung über die Mittheilung des königlichen Landtags-Commissars, betreffend die Vertheilung der früher aufgebrauchten Kosten des Nordkanals.

1. Frhr. von Leykam, Vorsitzender.
2. „ von Rynsch.
3. „ von Mylius.
4. Frings.
5. Schaurte.
6. Bartels.
7. Zores.

III. Ausschuß.

Für Angelegenheiten der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, sowie des Landarmenhauses zu Trier.

1. Frhr. Raig von Frenß, Vorsitzender.
2. „ von Geyr-Schweppenburg.
3. Graf von Spee.
4. Frhr. v. Louifenthal.
5. von der Heydt.
6. Conzen.
7. Dr. Riegel.
8. Bremig.
9. Horst.
10. Gemünd.
11. Küchen.
12. Dr. Wurzer.
13. Janßen.
14. Reusch.
15. Noeggerath.

IV. Ausschuß

Für Bezirksstraßenangelegenheiten.

1. Graf Beißel von Gymnich, Vorsitzender.
2. Graf von Nesselrode.
3. Freiherr von Rynsch.
4. „ von Mylius.
5. „ von Leykam.
6. Münster.
7. Graff.
8. Voeningcr.
9. Gemünd.
10. Schult.
11. Paulßen.
12. Frenger.
13. Bartels.
14. Dr. Wurzer.
15. Zores.

V. Ausschuß.

Für die Provinzial-Hülfskasse.

1. Frhr. von Geyr, Vorsitzender.
2. „ Raig von Frenß.
3. „ von Leykam.
4. von der Heydt.
5. Horst.

6. Becker.
7. von Gynern.
8. Conzen.
9. Fond.
10. Frenger.
11. Dr. Wurzer.
12. Schult.

VI. Ausschuss.

Für die Landtags-Oekonomie.

1. Frhr. von Geyr, Vorsitzender.
2. Frhr. von Fürstenberg-Vorbeck.
3. Frhr. von Myllius.
4. von der Heydt.
5. Dr. Noeggerath.
6. Böninger.
7. Frings.
8. Adams.
9. Kellermann.

II. Uebersicht der verschiedenen ständischen Commissionen, auf Grund der vom 17. und 18. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen.

I. Bezirks-Commissionen für Klassen- und classificirte Einkommensteuer.

(Allerhöchste Proposition No. 2.)

A. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. der Abg. Noeggerath.
2. " " Jakob Horst.
3. " " Schult.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim a. Rhein.
5. der Abg. Graf v. Nesselrode zu Chreshoven.
6. " " Gutsbes. v. Franken zu Lohmar.
7. Graf Beißel von Gynnich zu Schloß Freng.
8. Gutsbesitzer Clostermann in Wardt.
9. Handelsgerichts-Präsident Kuhlhaas zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Reichsfreiherr Clemens v. Voë aus Wissem.
2. der Abg. Schaurte aus Deutz.

- ad b. 3. Bürgermeister Harzheim zu Geven.
 4. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf.
 5. Rentner Stahl zu Bonn.
 6. Gutsbesitzer Posthalter Frenger zu Föhlingen.

B. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. der Landtagsmarschall Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.
2. der Abg. Rußbaum aus Linz.
3. " " Gruhn aus Gemünden.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. der Abg. Freiherr von Solemacher = Antweiler zu Coblenz.
5. " " Gutsbesitzer Gemünd zu Breisig.
6. " " " Roth zu Sinzig.
7. " " Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein.
8. " " Gutsbesitzer Imnich zu Enkirch.
9. " " " Schmitt zu Brezenheim.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Adams aus Mertloch.
 2. " " Bremig aus Coblenz.
- ad b. 3. Rentner Ferd. Jngenohl zu Neuwied.
 4. Posthalter und Gutsbesitzer Sartor zu Trabach.
 5. Gutsbesitzer Jaitz zu Windesheim.
 6. Tabakfabrikant Balthasar Kreyer zu Coblenz.

C. Für den Regierungsbezirk Aachen.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. der Abg. Freiherr v. Leykam aus Schloß Esum.
2. " " Bürgermeister Conken aus Aachen.
3. " " Pilgram aus Kelz.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. der Abg. Frhr. v. Geyr-Schweppenburg zu Aachen.
5. " " Graf von Soltstein zu Breil.
6. Lederfabrikant Friedrich Lang-Gores zu Malmédy.
7. Fabrikant Johann Arnold Bischoff zu Aachen.
8. Abgeordneter Freiherr von Bourscheidt zu Rath.
9. Gutsbesitzer Anton Schüller zu Körenzig.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Freiherr v. Spies = Bülllesheim aus Haus Hall.
 2. " " Joseph Janzen aus Scherreshof.

- ad b. 3. der Abg. Gutsbes. Schund aus Gereonsweiler.
 4. Jacob Jansen zu Binsfeld.
 5. Gutsbesitzer Kaulhausen zu Hünshoven.
 6. Gutsbesitzer Edwin Gülicher zu Astenet.

D. Für den Regierungsbezirk Trier.

a) aus den Mitgliedern des Landtags:

1. der Abg. Dr. Riegel aus St. Wendel.
 2. " " Bgmstr. und Posthalter Neusch zu Lebach, Kreis
 Saarlouis.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

3. Bürgermeister Karcher zu St. Johann.
 4. Frhr. v. Solemacher-Grünhaus zu Grünhaus.
 5. Gutsbesitzer Joh. Alf zu Prüm.
 6. Advokat Friedrich Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Johann Guittienne aus Jhn.
 ad b. 2. Eugen Richard zu Niedersiegen.
 3. Gutsbesitzer Freiherr v. Zandt zu Münchweiler.

E. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

a) Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. der Abg. Graf v. Spee aus Schloß Heltorf.
 2. " " Jontz aus Pfalzdorf.
 3. " " Graf v. Hoensbroech-Haag aus Schloß Haag.
 4. " " von Gynern aus Barmen.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

5. Oberbürgermeister Oudereyck zu Crefeld.
 6. der Abg. Gutsbesitzer Fr. Josten zu Neuß.
 7. " " Hauptmann a. D. Münster zu Wesel.
 8. Fabrikbesitzer Gustav Cramer sen. zu Bilk.
 9. Rentner Friedrich Hermann Wülfing zu Elberfeld.
 10. Tuchfabrikant Albert Hardt zu Lennep.
 11. Kaufmann Karl Weyersberg zu Solingen.
 12. Gustav vom Rath zu Duisburg.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. der Abg. Gutsbesitzer Johann Bartels aus Ginderich.
 2. " " Hunzinger zu Crefeld.
 ad b. 3. Geh. Justizrath Friderichs zu Düsseldorf.
 4. Fabrikant Ernst Johann zu Hückeswagen.
 5. Kfm. Wilhelm Prinzen zu M.-Gladbach.
 6. " Gustav Schlieper zu Elberfeld.

II. Für die Angelegenheiten der Rentenbank.

1. Commissarien: Abg. Graf von Nesselrode aus Ehreshoven. Abg. Böninger aus Duisburg.
2. Stellvertreter: Abg. Graf v. Spee aus Heltorf. Abg. Münster aus Wesel.

III. In den nach §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zu bildenden Ausschuß.

(Allerhöchste Proposition Nr. 3.)

A. Für den Regierungsbezirk Cöln.

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler. b. Abgeordneter Bachem. c. Abgeordneter Schult.
2. Stellvertreter:
 - a. Abgeordneter Graf von Nesselrode. b. Abgeordneter Horst. c. Abgeordneter Frenger.

B. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

1. Mitglieder:
 - a. Abg. Frhr. v. Necum zu Kreuznach. b. Abgeordneter Bremig. c. Abgeordneter Gruhn.
2. Stellvertreter:
 - a. Graf Max v. Metternich-Gymnich. b. Abgeordneter Ruffbaum. c. Abgeordneter Gemünd.

C. Für den Regierungsbezirk Aachen.

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Graf von Hompesch. b. Abgeordneter Becker. c. Abgeordneter Schund.
2. Stellvertreter:
 - a. Abgeordneter Frhr. v. Leykam. b. Kaufmann Lamberts zu Birtscheid. c. Abgeordneter Paulßen.

D. Für den Regierungsbezirk Trier.

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Frhr. von Louisenhal zu Dagstuhl. b. Abgeordneter Handelsgerichts-Präsident Küchen zu Trier. c. Abgeordneter Gebert zu Temmels, Kreis Saarburg.
2. Stellvertreter:
 - a. Frhr. von Solemacher-Grünhaus. b. Abgeordneter Limbourg. c. Gutsbesitzer Koch zu Biltlingen.

E. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Graf von Hoensbroech. b. Abgeordneter Geh. Rath v. d. Heydt. c. Abgeordneter Fond.
2. Stellvertreter:
 - a. Abgeordneter Graf v. Spee. b. Abgeordneter Hunzinger. c. Abgeordneter Zores.

IV. Für die Provinzial-Institute.

A. Für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

- a. Mitglieder:
 1. Abgeordneter Schult. 2. Abgeordneter Bachem.
- b. Stellvertreter:
 1. Abgeordneter Schroeder. 2. Abgeordneter Dr. Roeggerath.

B. Für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

- a. Mitglieder:
 1. Abgeordneter Dr. Roeggerath. 2. Abgeordneter Dr. Lexis.
- b. Stellvertreter:
 1. Abgeordneter Schaurte. 2. Abgeordneter Horst.

C. Für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

- a. Mitglieder der ständischen Verwaltungs-Commission:
 1. Abgeordneter Dr. Wurzer. 2. Abgeordneter Horst.
- b. Stellvertreter:
 1. Abgeordneter Graf von Nesselrode. 2. Abg. Freiherr von Nigal-Grünland.
- * c. Special-Untersuchungs-Commission (gewählt 1864):
 1. Abgeordneter Frhr. von Frenß. 2. Abgeordneter Frhr. von Geyr-Schweppenburg. 3. Abgeordneter von der Heydt. 4. Abgeordneter Contzen. 5. Abgeordneter Dr. Kiegel. 6. Abgeordneter Bremig.
- d. Eventuelle ständische Commissarien für die neu zu errichtenden Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten:
1. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:
 a) Abg. Freiherr v. Frenß. β) Abg. v. d. Heydt. γ) Abg. Fond.
 2. Für den Regierungsbezirk Cöln:
 a) Abg. Graf Beiffel. β) Abg. Bachem. γ) Abg. Schult.
 3. Für den Regierungsbezirk Aachen:
 a) Abg. Frhr. v. Geyr. β) Abg. Contzen. γ) Abg. Paußfen.
 4. Für den Regierungsbezirk Coblenz:
 a) Abg. Frhr. v. Solemacher-Antweiler. β) Abg. Bremig. γ) Abg. Dr. Wurzer.
 5. Für den Regierungsbezirk Trier:
 a) Abg. Frhr. v. Louisenthal. β) Abg. Dr. Kiegel. γ) Abg. Gebert.
- D. Für das Landarmenhaus zu Trier.

- a. Mitglieder:
 1. Abgeordneter Handelsgerichts-Präsident Rüchen. 2. Abgeordneter Limbourg.
- b. Stellvertreter:
 1. Kaufmann Aldringen. 2. Abgeordneter Neusch.
- E. Für die Provinzial-Blinden-Anstalt (Elisabeth-Stiftung) zu Düren.
- Commissarien:
 1. Abgeordneter Frhr. von Leykam. 2. Abgeordneter Dr. Roeggerath. 3. Abgeordneter von der Heydt. 4. Abgeordneter von Eynern.

V. Für die Provinzial-Feuer-Societät.

Verwaltungsrath:

- a. Mitglieder:
 1. Abgeordneter Frhr. Raiz von Frenß. 2. Abgeordneter Bachem. 3. Abgeordneter von Eynern. 4. Abgeordneter Neusch.
- b. Stellvertreter:
 1. Abgeordneter Graf v. Nesselrode. 2. Abgeordneter Frhr. v. Geyr. 3. Abgeordneter Becker. 4. Rittergutsbesitzer Josten zu Neuß.

VI. Für die Provinzial-Hülfskasse.

1. In die Direction:

- a. Mitglieder:
 1. Abgeordneter Becker. 2. Abgeordneter Fond. 3. Abgeordneter Frhr. v. Geyr.
- b. Stellvertreter:
 1. Abgeordneter Frenger. 2. Abgeordneter Horst. 3. Abgeordneter Frhr. Raiz v. Frenß.

2. Ständischer Ausschuß.

1. Abgeordneter Frhr. von Leykam. 2. Abgeordneter von der Heydt. 3. Abgeordneter von Eynern. 4. Abgeordneter Conzen. 5. Abgeordneter Dr. Wurzer. 6. Abgeordneter Schult.

VII. Für die Taubstummen-Anstalt zu Cöln.

1. Abgeordneter Oberbürgermeister Bachem. 2. Abgeordneter Stadtverordneter Horst.

VIII. Bezirksstraßen-Commissarien.

A. Für den linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds:

- a. Für den Regierungsbezirk Cöln:
als Commissar: Abgeordneter Schult; als Stellvertreter: Abgeordneter Frenger.
- b. Für den Regierungsbezirk Aachen:
als Commissar: Abgeordneter Frhr. v. Leykam; als Stellvertreter: Abgeordneter Paulßen.
- c. Für den Regierungsbezirk Coblenz:
als Commissar: Abgeordneter Gemünd; als Stellvertreter: Abgeordneter Wachter.
- d. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:
als Commissar: Abgeordneter Zores; als Stellvertreter: Frhr. v. Rynsch.
- e. Für den Regierungsbezirk Trier:
als Commissar: Abgeordneter Johann Guittienne aus Jhn; als Stellvertreter: Abgeordneter Limbourg.

B. Für den rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds:

- a. Für den Regierungsbezirk Coblenz:
als Commissar: Abgeordneter Dr. Wurzer; als Stellvertreter: Abgeordneter Rußbaum.
- b. Für den Regierungsbezirk Cöln:
als Commissar: Abgeordneter Graf v. Resselrode; als Stellvertreter: Abgeordneter Schaurte.
- c. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:
als Commissar: Abgeordneter Münster; als Stellvertreter: Abgeordneter v. d. Heydt.

IX. Für den Rheinischen Landwehrpferdegelderfonds.

1. Der Landtags-Marschall Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim. 2. Abgeordneter Frhr. v. Geyr-Schweppenburg. 3. Abgeordneter Simons. 4. Abgeordneter Zores. 5. Abgeordneter Frhr. von Louisenthal.

X. Für die Vertheilung der durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 17. September 1864 bewilligten Gelder aus den Nordkanal-Intraden.

1. Abgeordneter J. Zores. 2. Abgeordneter Frings.

*) XI. Zu Berathungen über die Benutzungsrechte am Ständehause. (1864.)

1. Abgeordneter Graf von Spee. 2. Abgeordneter Baum. 3. Abgeordneter Clemens. *)

*) Die mit einem * bezeichneten Commissionen sind nur ad hoc für 1864 resp. 1865 gebildet.

Alphabetisches Materien-Register.

	Seite		Seite
Aachen, Regierungs-Bezirk, dessen Betheiligung an den aus den Nord-Kanal-Intraden bewilligten Geldern	9. 10.	Commissionen, ständische, deren Zusammensetzung	119—124
Aachen, Regierungs-Bezirk, dessen Bezirksstraßen-Commissar u. Stellvertreter	124.	Crudenburg, Lippebrücke bei 59—62. 74. 115—116.	
Aachen, Regierungs-Bezirk, dessen Bezirksstraßenfonds, resp. Uebernahme der Straßenstrecke von Würselen bis zur Mtsch auf denselben	42. 74.	Darlehen und Deposten bei der Provinzial-Hülfskasse	14. 15. 75.
Abgeordnete zum 18. Rheinischen Provinzial-Landtage, deren Verzeichniß	19. 20.	Düsseldorf, Regierungs-Bezirk, dessen Betheiligung an dem aus den Nord-Kanal-Intraden bewilligten Fonds	9. 10.
Atsch-Würseler Straßenstrecke	42. 74.	Düsseldorf, Regierungs-Bezirk, dessen Bezirksstraßen-Commissar u. Stellvertreter	124.
Archive, Provinzial-Archive	16. 17. 71. 75.	Einkommensteuer, Classificirte, Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern zu den Bezirks-Commissionen für dieselbe	3. 48. 71. 119—121.
Ausschüsse, ständische, deren Zusammensetzung	67—69. 117—119	Feuer-Societät, s. Provinzial-Feuer-Societät	
Barrieregeld, dessen Erhöhung bezüglich des schweren Fuhrwerks	13. 14. 70.	Frankfurt a. M., Irrenanstalt zu	35
Bezirks-Commissionen für die Klassen- und Classificirte Einkommensteuer, Wahl derselben	3. 48. 71. 119—121.	Grundsteuer-Verantagungs-Kosten, deren Erstattung	3. 5—8. 21—29. 72—73.
Bezirksstraßen-Commissarien	49. 74. 124.	Guittienne, Nicolas, früherer Abgeordneter, Ersatzwahlen für denselben 48. 49. 70. 74.	
Bibliothek, s. Landtags-Bibliothek.		Gebammen-Lehranstalt zu Cöln, deren Commission	123.
Blinden-Anstalt zu Düren, deren Verwaltung-Commissare	123.	Heinsberg-Sittarder Prämienstraße 51—53. 74.	
Brauweiler, Provinzial-Arbeits-Anstalt, deren Commissare	122.	Heppenheim, Irrenanstalt zu	35.
Brewer, ständischer Kanzleigehülfe	62. 70.	Hülfs-Kasse s. Provinzial-Hülfs-Kasse.	
Breitscheid, Gemeinde, deren Unterstützung zum Ausbau der Wiedstraße	56—59. 74.	Hünre-Peddenberger Straße	115. 116.
Bureau-Personal, ständisches, Gratifications-Bewilligung für dasselbe	85.	Inden-Weisweiler Prämienstraße	74.
Coblenz, Provinzial-Archiv, dessen Hülfsarbeiterstelle	16. 17. 71. 75.	Irren-Anstalten, neue, deren Regulativ-Entwurf des Landtags: 39—41. 48—88. Entwurf der Special-Commission: 104—107. Entwurf des dritten Ausschusses: 84—88. 113—114.	
Coblenz, Regierungs-Bezirk, Bezirksstraßen-Commissar desselben und Stellvertreter	124.	Irren-Anstalten, neue, eventuelle Commission für dieselben	42. 88. 123.
Coblenz, Regierungs-Bezirk, dessen Betheiligung an den aus den Intraden des Nord-Kanals bewilligten Geldern	9. 10.	Irrenpflege, Rheinische, deren Reorganisation	29—42. 76—88. 90—114.
Cöln, Regierungs-Bezirk, dessen Betheiligung an denselben	9. 10.	Jubelfeier, Rheinische, am 15. Mai 1865 zu Aachen, deren Kosten	69. 71.
Cöln, Regierungs-Bezirk, dessen Bezirksstraßen-Commissar und Stellvertreter	124.	Klingenmünster, Irrenanstalt zu	35.
		Kriegsleistungen und deren Vergütung, Ergänzungswahl in den Ausschuß für dieselben	3. 48. 49. 122.

Landarmenhaus zu Trier, dessen Verwaltung bez. Monita des 17. Landtags hinsichtlich derselben	11—13. 75.	Salzmagazin, altes, zu Düsseldorf, dessen Abbruch	63. 70.
Landarmenhaus zu Trier, Ergänzungswahl in dessen ständische Commission 49.	73. 123.	Siegburg, Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu, Bauten daselbst, bez. die dafür vom 17. Landtage und der Special-Commission bewilligten Fonds	32. 33. 51. 75.
Landtag, 17., dessen Kosten	75.	Siegburg, Provinzial-Anstalt zu, deren Aufhebung resp. Ersetzung durch fünf Bezirksanstalten	29—42. 76—88. 90—114.
Landtag, 18., dessen Dauer	4.	Siegburg, Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu, deren jetziger Zustand	32—34.
Landtag, 18., dessen Eröffnung	67.	Siegburg, Irren-Heil-Anstalt zu, ständische Verwaltungs-Commission resp. Special-Commission für dieselbe (S. auch Irren-Anstalten)	123.
Landtag, 18., dessen Schluß	89.	Taubstummen-Lehranstalt, deren Commissionare	124.
Landtags-Abgeordnete, deren Verzeichniß	19. 20.	Ständehaus, Nutzungsrechte an demselben	71. 124.
Landtags-Bibliothek, deren jährliche Fonds	47. 75.	Trier, Landarmenhaus zu, s. dieses.	
Landwehrpferdegelderpfonds, Rheinischer, Ergänzungswahl in die Commission für denselben	49. 74. 124.	Trier, Regierungs-Bezirk, dessen Beteiligung an den aus den Nord-Kanal-Intraden bewilligten Fonds	9. 10.
Landwirthschaftlicher Verein, Rheinpreussischer, dessen Unterstützung behufs Theiligung an der Pariser Industrie-Ausstellung 1867	71.	Trier, Regierungs-Bezirk, dessen Bezirksstraßen-Commissar u. Stellvertreter	49. 74. 124.
Lengerich, Irrenanstalt zu	34. 35.	St. Vith-Steinbrücker Straße	53—55. 75.
Lommersweiler, Gemeinde, deren Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen	53—55. 74.	Wahlen zu ständischen Commissionen:	
Miersbrücke bei Odenkirchen	56. 74.	a. zu den Bezirks-Commissionen in Betreff der Klassen- und classificirten Einkommensteuer	3. 48. 71. 119—121.
Nord-Kanal-Intraden, Verwendung und Vertheilung der daraus bewilligten Fonds	9. 10. 49—50. 73.	b. zu der Commission in Betreff der Kriegskleistungen und deren Vergütung	3. 48. 49. 122.
Odenkirchen-Pülkener Bezirksstraße	56. 74.	c. zur Ergänzung der Commission für das Landarmenhaus	49. 73. 123.
Oudler-Neulander Straße	53—55. 74.	d. zur Ergänzung des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät	49. 73. 123.
Provinzial-Archive	16. 17. 71. 75.	e. zur Ergänzung der Commission für den Landwehrpferdegelderpfonds	49. 74. 124.
Provinzial-Feuer-Societät, Ergänzungswahl in den Verwaltungsrath für dieselbe	49. 73. 123.	f. eines Commissars für den Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Trier	49. 74. 124.
Provinzial-Gebammen-Lehranstalt, Commissionaren für dieselbe	123.	g. einer eventuellen Commission für die neuen Bezirks-Irren-Anstalten	42. 88. 123.
Provinzial-Hülfs-Kasse, Annahme von Depositen Privater seitens derselben	14. 15. 75.	Wiedstraße	56—59. 74.
Provinzial-Hülfs-Kasse, Direction und Ausschuß derselben	123. 124.	Wissem-Wildbergerhütter Straße	17. 18. 70.
Rentenbank, Commissionare für dieselbe	122.		
Rinderpest, Schutzmaßregeln gegen dieselbe resp. Ersatz des durch erstere veranlaßten Schadens	43—46. 88—89.		
Rinderpest, Vergütung wegen der durch dieselbe veranlaßten Einquartirungslast	74.		
Rosbach, Gemeinde,	56—59. 74.		







